

# Neueste Nachrichten

## für Stadt und Kreis Merseburg

erschließt des Stadt- und des Kreisrat's Ratung  
Mehrfache Beilage, die Unterhaltungs-  
Garten, Land und Herd und dem anzuliegenden  
besonders

Verleger: Dr. phil. Adolf Schömann, 10 Pfennig  
in Reichardtstraße 40, Merseburg. —  
Verleger: Dr. phil. Adolf Schömann, 10 Pfennig  
in Reichardtstraße 40, Merseburg. —  
Verleger: Dr. phil. Adolf Schömann, 10 Pfennig  
in Reichardtstraße 40, Merseburg. —  
Verleger: Dr. phil. Adolf Schömann, 10 Pfennig  
in Reichardtstraße 40, Merseburg. —

№. 101

Sonntag, den 1. Mai 1926

52. Jahrgang

### Politische Wochenschau

Merseburg, den 1. Mai

In der Fürstenfrage hatte die Regierung sich bisher abnorm verhalten. Die Lage ist jetzt doch getrennt, daß nun doch der Reichstag die Initiative ergreifen soll. Am Reichstagesanfang wurde am Freitag nachmittag ein neuer Abkommensentwurf beraten, der nicht verfassungsändernd sein soll und als ein einfacher Mehrheitsbeschluß betrachtet werden kann. Es ist bisher nicht bekannt, ob der verfassungsändernde Charakter des neuen Entwurfs so leicht zu stellen ist. Das bisherige Entschieden des Reichstagsministeriums ist in der Auffassung der Verfassungsfrage so rigoros gewesen, daß eigentlich kein Abbruch an den Abkommens als im Sinne der Reichsverfassung „im allgemeinen Interesse liegen“ bezeichnet werden kann. Man muß hoffen, daß jetzt endlich Klarheit in die Frage kommt, und daß der neue Regierungsentwurf sowohl hinsichtlich auf Verwirklichung als auch einen Inhalt besitzt, welcher der Stimmung weiter Volkstheile in dieser Frage gerecht wird.

★

Für die letzte Juniwoche ist ein Besuch des französischen Bräutigams beim englischen König angesetzt. Der Besuch wird einen hochpolitischen Charakter haben. Der französische Ministerpräsident und Außenminister Briand wird seinen Staatsbesuch begleiten, und man könnte jetzt schon an, daß eine neue Veranlassung der englisch-französischen Freundschaft Bund und Ergebnis dieses Besuches ist. Man hätte das nicht annehmen dürfen. Es gibt eine ganze Reihe von Fragen, in denen England und Frankreich sich immer wieder verfeindeten müssen. Die englische Forderung der italienischen Mittelmeer-Amerikanismus ist eine Auffassung, die die Döbereiner im französischen Senat über die Seeräuberei so klarer Worte gegen Italien auszusprechen. Freilich kam danach die italienische Rede Briands in der Kammer, aber diese Döbereiner hat zu groß, als daß sie selbstverständlich und ungenutzt hätte wirken können.

★

Man hat in jüngster Zeit wiederholt italienische Pressestimmen gelesen, die auf die Bedeutung Italiens für den europäischen Markt hinweisen, auf die Tatsache, daß Italien als erste Großmacht außer Deutschland das neue Ausland anerkannt hat. Und in den letzten Tagen erschienen in der offiziellen italienischen Presse — fast die ganze Presse Italiens ist so offiziell — gewöhnlich für die Reichsregierung die italienischen Interessen für Italien, von denen auch dann noch weniglich wenig übrig bleibt, wenn man den traditionellen feindseligen Überblickung abzieht. Es ist also nicht auszuschließen, daß Frankreich die Abneigung Italiens an England dazu benutzt, um England von Italien abzulenken. England scheint überhaupt weniger Interesse an der italienischen Mittelmeerpolitik zu haben, seit die Verhandlungen mit der Türkei über die Malfestfrage stillstanden. Und noch in einer anderen Frage hat sich das Verhältnis zwischen England und Frankreich verbessert: in Vorderasien. Dort scheint Frankreich mit den Deutschen zu sein, und England hat immer rechtzeitig auf der Seite des Stärkeren, hat schon vor Beginn der letzten Operationen in Syrien die Grenze des englischen Mandatsgebietes Palästina und des englischen Einflussesgebietes Transjordanien nach einem alten französischen Wunsch besser als früher gegenüber dem angrenzenden Drogengebiet abgeschlossen. May trägt erft unangenehm davon, daß ein Waffentransport, den die Araber in den Drogen geschäft hatten, an der Grenze des Ozeanlandes abgefangen worden ist.

Obwohl man nun alle diese und fernere liegenden Probleme nicht nur zur Begründung des angestrebten französischen Staatsbesuchs bei London vorbringen kann, so ist doch Aufmerksamkeit besonders verdient, weil in Frankreich selbst ziemlich offen der Berliner Vertrag als Ausgangspunkt der neuen Veränderung angesehen wird. Die französische Presse hat nach anfänglicher Mißgunst nun auf ein Zeichen gegeben, den Außenvertragsfront gemacht und kritisiert nicht mehr vorläufig. Die Regierung will aber erst die Wünsche des Reichstages abwarten. Im Reichstag ist der demokratische Antrag zur Freigabe des Reichstages mit Mehrheit überwiesen worden. Sollten alle Vorschläge der letzteren, so würde die Reichsregierung noch vor dem Volkstages mit einer Meinungsänderung an die Öffentlichkeit treten, in der sie sich gegen die einseitige Entscheidung der Fürsten ausspricht und ferner auch überreicht einen Vorschlag vorlegen, der nach der vom Volkstages bekanntgegeben, aber erst nach dem Einverständnis der parlamentarischen Erziehung kommen würde.

Das Reichstages hat in seiner Freitag-Sitzung, die erst vor acht Uhr abends beendet wurde, die Verhandlungen über die Verhandlungen über den Reichstagesbeschluss über die Fürstenfrage mit Mehrheit angenommen. Es ist in Aussicht genommen, daß der Reichstag am Dienstag über diese Vorlage entscheidet.

Das amtliche Kommando über die Kabinetsitzung Berlin, 1. Mai. (Wirt-Zel) Amlich wird über das Ergebnis der Kabinetsitzung am Freitag folgendes mitgeteilt: Das Reichstages hat in seiner Freitag-Sitzung einstimmig beschlossen, einen Gesetzentwurf über die Fürstenfrage zu beschließen. Der Entwurf ist mit dem ebenfalls erstehenden „Fürstenvertrag“ auf dem normalen Wege der Gesetzgebung, d. h. über den Reichstag einzubringen. Als Grundvorlage sollen die Kompromissentwürfe der Regierungsparteien dienen.

### Der englische Kohlenarbeiterstreik

London, 1. Mai. (Zel) Die Lage im englischen Kohlenbergbau, soweit neue Einzelheiten in der Öffentlichkeit bekannt werden, verläuft sich dem Stande zu Grunde. Nach den letzten Nachrichten handelt es sich jetzt nicht nur um die Verhandlungen der Regierung, sondern Bergwerksbesitzer und Bergarbeiter eine Einigung herbeizuführen, sondern auch um den Kampf der Bergarbeiterverbände, durch die Einigung der Bergarbeiter, Transport- und Metallarbeiter in den Streik eine möglichst geschlossene Streikfront zu bilden.

## Intervention gegen den Berliner Vertrag

Berlin, 1. Mai. (Wirt-Zel) Die Intervention gegen den Berliner Vertrag ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Paris, 1. Mai. (Zel) Die Intervention gegen den Berliner Vertrag ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Die Intervention ist eine diplomatische Initiative, die durch die Reichsregierung in der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

### Deutscher Reichstag

**Sitzung vom 30. April.**

Die erste Beratung des Budgetgesetzes über die Wirtschaftskammer wurde am Freitag beendet. Der Ausschuss der Delegation hat die bayerische Gemeinde A. Freger eine Entschädigung gegen die Niebe des landwirtschaftlichen Abg. Singer ab, die in der zweiten Beratung des Reichstages zur Sprache kommen wird. Er wird die Freger zum Reichstag kommen lassen. Der Ausschuss hat die Freger zum Reichstag kommen lassen. Der Ausschuss hat die Freger zum Reichstag kommen lassen.

### Wichtiges vom Tage

Von wichtiger Stelle aus wird mitgeteilt, daß die Reichliche Drucker- und Verlagsanstalt W. G. gehörige Drucker in der Wilhelmstraße erworben hat. Die Deutsche Allgemeine Zeitung wird als leitendste Zeitung unterhalten in der bisherigen Weise weitergeführt. Angenehme Besetzung zur preussischen Regierung befindet sich. In den Ausschüssen der Reichstages sind Reichsanwalt Walter Bernhart, Direktor der Reichsanwaltschaft und Reichsanwalt, eingetrennt. Die politische Stellung des Reiches wird umändert.

vertraut allein tragen müßte. Die Welt habe sich geändert und der Weltliche Geist ist bestimmt. Zentrum der Welt zu werden. Nebes Dominion habe heute im eigenen wie im Reichsinteresse die Welt, sich eine eigene Welt zu halten. Diese Welt würde aber weiter stets die Weltrechte der Welt sein.

### Brasilien in England

**Berlin, 1. Mai (Reich-Zeit.)** Nachdem das Kabinett am Freitag, nachts um 11 Uhr, noch einmal zusammengetreten war, wurde gegen Mitternacht offiziell bekannt gegeben, daß die Auslieferungsmassnahmen der Grenzbehörden am Mittwoch, den 24. April, in der Nacht zum Donnerstag, den 25. April, eingeleitet wurden. Die Auslieferungsmassnahmen der Grenzbehörden am Mittwoch, den 24. April, in der Nacht zum Donnerstag, den 25. April, eingeleitet wurden.

### Deutschland

**Wang Vorsitzender des Zentrums**

**Berlin, 30. April (Reich-Zeit.)** Die Zentrumstagsung hat die Wahl von Wang als Vorsitzenden der Zentrumstagsung beschlossen. Wang ist der einzige Kandidat, der sich für die Wahl zur Verfügung gestellt hat. Wang ist der einzige Kandidat, der sich für die Wahl zur Verfügung gestellt hat.

**Das Arbeitsprogramm des Reichstages.**

Nach den Verhandlungen des Ministerrat am Reichstag in der nächsten Woche der Reichstags-Sitzung zur Beratung kommen. Reichstag ist für die nächste Woche der Reichstags-Sitzung zur Beratung kommen. Reichstag ist für die nächste Woche der Reichstags-Sitzung zur Beratung kommen.

### Italien und das Rheingebiet

Das Rheinland wird als gefährdet. Die großbritannische Botschaft in Verbindung mit der italienischen Regierung ist nach wie vor bemüht, dem Zentrum im Rheingebiet die allergrößten Schwierigkeiten zu bereiten. Der Zentrumstag wird für die nächsten Wochen der Reichstags-Sitzung zur Beratung kommen. Der Zentrumstag wird für die nächsten Wochen der Reichstags-Sitzung zur Beratung kommen.

**Deutsch-holländischer Schiedsgerichtsvertrag**

**Berlin, 1. Mai (Reich-Zeit.)** Die Vorkriegsblätter haben sich dem Vertrag über die Schiedsgerichtsbarkeit zwischen Deutschland und den Niederlanden angeschlossen. Der Vertrag über die Schiedsgerichtsbarkeit zwischen Deutschland und den Niederlanden angeschlossen.

**Der Reichstags-Sitzung**

Die Reichstags-Sitzung wird am Montag, den 2. Mai, um 10 Uhr einberufen werden. Auf der Tagesordnung steht der Bericht des Reichstags über die Verhandlungen des Ministerrat über die Wirtschaftskammer und die damit verbundenen Anträge des Zentrums und der Demokraten.

### Außenpolitische Uebersicht

#### Das französische Schuldenabkommen mit Amerika

**Verhaft, 30. April (ZU)** Das Abkommen über die französischen Schulden zu Amerika, das gestern abgeschlossen wurde, sieht folgende Regelung vor:

Für die ersten zwei Jahre bezahlt Frankreich 30 Millionen, in den folgenden Jahren 25 Millionen Dollar. Von da an erhöhen sich die Zahlungen langsam in den nächsten Jahren bis zu 100 Millionen Dollar im Jahre 1930. Die Zinszahlungen betragen mit dem Ende des Jahres. Die Zinszahlungen betragen mit dem Ende des Jahres.

### Die Verhandlungen in Udjda

**Berlin, 1. Mai (Reich-Zeit.)** Wie die Vorkriegsblätter aus Udjda berichten, hat am Freitag nachmittags am Canal d'Oron eine wichtige Konferenz über die Verhandlungen stattgefunden. Die Konferenz über die Verhandlungen stattgefunden. Die Konferenz über die Verhandlungen stattgefunden.

### Zwischenfälle im Preussischen Landtag

Ein parlamentarischer Abgeordneter hat in der Freitags-Sitzung des Landtages eine Anhebung über eine Fall von ungesetzlicher Druckererei des baltischen Abgeordneten R. A. er gemacht. Darauf entstand bei den Mitgliedern ein unangenehmer Lärm, und wiederum baltische Redner haben sich gegen den Abgeordneten erhoben. Die Sitzung wurde durch Unterbrechung der Sitzung verhindert. Die Sitzung wurde durch Unterbrechung der Sitzung verhindert.

### Die Verhandlungen in Udjda

**Berlin, 1. Mai (Reich-Zeit.)** Wie die Vorkriegsblätter aus Udjda berichten, hat am Freitag nachmittags am Canal d'Oron eine wichtige Konferenz über die Verhandlungen stattgefunden. Die Konferenz über die Verhandlungen stattgefunden. Die Konferenz über die Verhandlungen stattgefunden.

### Ein Vorkriegsblätter von „Noten Frontläufer“

**Diaburg, 1. Mai (ZU)** Am Freitagabend führte ein Ortskomitee ein Meeting des Notens Frontläufer wegen eines liberalen am Notens zur Vorbereitung. Am Samstag wurden die Notens Frontläufer in Diaburg, den 1. Mai, in der Nacht zum Sonntag, den 2. Mai, eingeleitet. Die Notens Frontläufer in Diaburg, den 1. Mai, in der Nacht zum Sonntag, den 2. Mai, eingeleitet.

### Die Gefährdung des Kölner Domes

**Berlin, 1. Mai (ZU)** Im Verlauf der Ständigen Konferenz der Bischöfe hielt Ministerpräsident Amsharov eine Rede über die Gefährdung des Kölner Doms und seine künftige Schicksale. Die Konferenz der Bischöfe hielt Ministerpräsident Amsharov eine Rede über die Gefährdung des Kölner Doms und seine künftige Schicksale.

### Die Selbstbestimmung der Dominions

**London, 30. April (ZU)** Auf der Konferenz der Dominions in London, 30. April, wurde die Selbstbestimmung der Dominions diskutiert. Die Konferenz der Dominions in London, 30. April, wurde die Selbstbestimmung der Dominions diskutiert.

### Die Verhandlungen in Udjda

**Berlin, 1. Mai (Reich-Zeit.)** Wie die Vorkriegsblätter aus Udjda berichten, hat am Freitag nachmittags am Canal d'Oron eine wichtige Konferenz über die Verhandlungen stattgefunden. Die Konferenz über die Verhandlungen stattgefunden. Die Konferenz über die Verhandlungen stattgefunden.

### Merseburger Wochenblatt

**Merseburg, den 1. Mai 1926.**

Wunder und Zeichen geschehen in der Waldburgstadt. Was alten Geyen neben jungen und auch jungen Herrlichen alle. Wunderliches Geschehen bringt an allen Ecken und wenn man die Waldburgstadt recht aus Fern nimmt, denn fast man die künftigen Schicksale. Was alten Geyen neben jungen und auch jungen Herrlichen alle. Wunderliches Geschehen bringt an allen Ecken und wenn man die Waldburgstadt recht aus Fern nimmt, denn fast man die künftigen Schicksale.

### Die Verhandlungen in Udjda

**Berlin, 1. Mai (Reich-Zeit.)** Wie die Vorkriegsblätter aus Udjda berichten, hat am Freitag nachmittags am Canal d'Oron eine wichtige Konferenz über die Verhandlungen stattgefunden. Die Konferenz über die Verhandlungen stattgefunden. Die Konferenz über die Verhandlungen stattgefunden.

### Die Verhandlungen in Udjda

**Berlin, 1. Mai (Reich-Zeit.)** Wie die Vorkriegsblätter aus Udjda berichten, hat am Freitag nachmittags am Canal d'Oron eine wichtige Konferenz über die Verhandlungen stattgefunden. Die Konferenz über die Verhandlungen stattgefunden. Die Konferenz über die Verhandlungen stattgefunden.



















Steppdecken, Inletts, Bettwäsche,  
Tischentlicher, Handtücher, Wisch-  
tücher, Tischwäsche u. Wäschezeuge  
empfehlen in allerbesten Qualität

**Rudolf Krämer**  
Seam- und Wäsche-Ausstattungen  
Merseburg, Christianenstraße 7.

**Wöbner-Pfols**  
an der Spitze

Hohe - Barren  
Dyckmanns - Anfertigung  
aus eigener Fabrik

Herstellung in eigener Fabrik  
aus der reichsten besten Rohstoffe

**Gustav Weber**  
Telefon 650 Merseburg Bsp. 1888  
Weissenfeller Straße 21

Meine weithin als sehr gut bekannte  
Möbel- und Bantischlerei sowie Banglaserel  
bringe ich hiermit in empfehlende Erinnerung

Prompte Bedienung Solide Preise  
Anfertigung von Einzeilmöbeln sowie ganzer  
Wohnungseinrichtungen, Bildereinrahmung,  
und Glasverkauf  
Erstklassige maschinelle Holzbearbeitung

Von Montag den 3. d. M., ab stehen wieder in  
großem Ausmaß allerbeste hoch-  
tragende und schmilzende  
streufrische

**Kühe u. Kalben**  
sowie beste  
Ermländer  
Arbeits- u. Wagenpferde

bei uns noch preiswert zum Verkauf.

**Gustav Daniel & Co.**  
Vieh- und Pferdegeschäft  
Weissenfels a. S. - Fernsprecher 57

Stelle ab Sonntag, den 2. Mai, einen Transport  
allerbesten, schwerer,  
hochtragender

**Kühe u. Kalben**  
(Streufrischen)

bei mir preiswert zum Verkauf.

**Walter Jahr, Viehgeschäft,**  
Gr. Corbetha, Tel. 10.

Ab Montag, den 3. Mai d. J.  
steht ein großer Transport bester  
streufrischer

**Kühe u. Färjen,**  
hochtragend sowie neuntelend,  
preiswert bei uns zum Verkauf.

**Oberländer & Buchheim,**  
Halle (Saale), Delitzscherstr. 10.

Von Sonntag, den 2. d. M. stehen wieder prima  
junge, hochtragende

**Kühe  
und  
Färjen**

sowie teilwährende Kühe mit den Kübbeln bei  
mir preiswert zum Verkauf.

**Robert Amling, Viehhandlung,**  
Merseburg. Telefon 240 und 651.

Am Sonntag, den 2. Mai, trifft ein Transport  
prima Hofreiner  
Schlachtschweine

in jedem Gewicht ein und stelle fertige sehr preiswert  
zum Verkauf.

**Fa. Paul Bauermann**  
Tel. 735. Viehhandlungsfabrik Reuststraße 1 a.

# Pfingst-Angebot

(zu sehr billigen Preisen)

## Mäntel, Complots, Kleider



<b>Mäntel</b> aus Ripa und modern gemusterten Geweben, frische Verarbeitung, moderne Farben	29-69	<b>Complots</b> in modernsten und allerletzten Modelleformen und Stoffen	29-89
<b>Mäntel</b> aus Onomana, Eollenne, Tafel, gemustertes Seide mit und ohne Rüschen-Garnitur	29-79	<b>Jumperkleider</b> aus Wolle, Bast und Waschseide, frische moderne Formen und Farben	19-49
<b>Mäntel</b> aus Barbary, Cambia, Gummi, Lederol mit und ohne Pelzlinie	19-79	<b>Kleider</b> Mehrere 100 Damenkleider aus Seide, Wolle, Crepe de chine, Marocaine, Tafel, Waschstoff u. Musseline	5-59
<b>Jackenkleider</b> aus Ripa, Gabardine und Jacquard-Geweben in besten Verarbeitung und modernen Farben	39-79	<b>Blusen</b> aus Wasch- und Wollstoff, Crepe de chine, Eollenne und Bastseide	3-29

Knaben-Kleidung      Starke Damen      Mädchen-Kleidung

finden bei mir eine überaus große, vielseitige Auswahl gutstehender, tadelloser gearbeiteter Kleidungs-  
zu sehr niedrigen Preisen.



**Franz Eberf**  
Leipzig

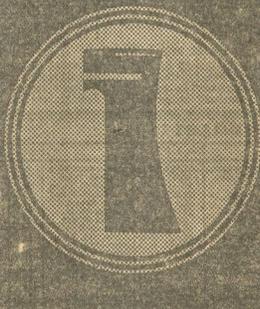


## REEMTSMA CIGARETTEN

**SENOUSSI**  
AEGYPTISCHE  
ART  
10 S

**BURNU**  
SEHR WEICH  
UND VOLL  
6 S

**SASCHA**  
EXTREM MILD  
UND DUFTIG  
5 S



## Pianos

neue Modelle, kreuzf.  
von **900 Mk.** an

Große Konfülle  
518 Liter & exakt  
Bewachte Erhaltung  
Größe Ausmaß  
in allen Preislagen  
Preiswerte Flügel  
Mietpianos  
Gebrüder Dianos  
**B. Döhl**  
Pianohaus  
Salle a. S.  
Große Ulrichstr. 33-34.

## Ganefedern!

Ungefit, weich und dampf.  
fauber gemacht, pro Pfund  
1.75 Mk., bessere 2.75 Mk.,  
gerillene grane pro Pfund  
2.50 Mk., gefüllte weiße  
pro Pfund 3.20 Mk. und  
4.20 Mk., gefüllte weiße  
Dreid. pro Pf. 6.- 20k.,  
weiße Gärtelkissen nur pro  
Pfd. 7.50 Mk. u. 9.- Mk.  
wert. in reiner Handbreite  
Werte per Packung ab  
5 Pfd. portofrei.  
Hannoversche Bettfedern  
Fabrik Otto Lube,  
Stein-Graben 372.



## Panoflein

postbillig  
D. Gornlich, Delarube 1 I.

Get. „Sti“ gefd.  
die Garantiemärke in Fuß-  
bodenlathen.  
Alleinverkauf i. Merseburg:  
Central-Drogerie  
Reumacht-Drogerie.

Ein gutes Gewissen allein genügt nicht, um gut zu schlafen,  
sondern man braucht dazu auch „EISU“, das Bett für Alle!

Direkt an Private seit 1911 liefern wir unsere  
einmalig lackiert und in  
Messing für gross u. klein,  
**Metallbetten,**  
Stahlmatrizen, mit od. ohne Zubehör  
Fracht, Verpackung frei, Tausende Anerkennungen und Nach-  
bestellungen. Bequeme Bedingungen. Katalog 74 tel.

**Eisenmöbelfabrik Suhl.**  
Fernsprecher 272.      Gegründet 1911.

**Wirth-  
Seife**

Kandel-  
und Fiederseife  
3 Stk. nur 50 Pfg.

**Hü und Ho**

Hü: Ein Hühnerauge macht ver-  
dächtig.  
Ho: Auch Hornhaut bringt Leid  
und Qual!  
Beide: Man greift nur einzigen  
Retung schmerzlos  
Dann: Lebewohl! Hilfe radikal!

**LEBEWOHL**

\* Gemint ist natürlich das besthate, von vielen Ärzten  
empfohlene Hühneraugen-Lebwohl für die Lösen und Lebewohl-  
Hallenchen für die Puballe. Lebwohl ist Plaster 75 Pf.,  
Lebwohl-Pastel, gegen empfindliche Füße, und Fußschweiß,  
schachtel 10 Böden, 50 Pf., erhältlich in Apotheken u. Drogerien,  
Wieder zu haben bei: Gorthards-Drogerie, H. Hennings, Litten-  
Drogerie, V. Kahlfeldt, Kl. Ritterstraße 2.

zum vollen Erfolg die  
Einsätze in mitgelieferten  
Merseburger Korrespondent.









# Zum bevorstehenden Pfingstfeste

empfehle ich mein reichhaltiges Lager in **Gardinen und Querspijzen, Damen-, Herren- und Kinderwäsche**, sowie alle Neuheiten in **Reiderstoffen** für Frühjahr und Sommer

**Theodor Freytag** Inh.: **W. S. Freytag** Hofmarkt 1  
Fernspr. 610

**Das Familien-Luft- und Sonnenbad**  
des Vereins für naturgemäße  
Gesundheitspflege auf dem Scheibitz.  
10.000 qm großes Luftbad am Saalestrand.  
**Eröffnung des Bades am 15. Mai**  
Die Einweihung des neuen Luftbadeheims  
findet im Juni statt.

**Neues Schützenhaus**  
Sonntag von 5 Uhr ab

**großer Ball**  
Tanzsport-Orchester-Trioletos mit Saphiron.  
Tanz frei!

**Sportverein v. 1899**

**L.A.-A.-Ausflug**  
Abfahrt Sonntag vormittag 8<sup>07</sup> Uhr  
Naumburg - Pforta - Bad Kösen  
Sonntagskarte Naumburg lösen.

**Thontor-Verein Merseburg**

**Pflichtaufführung für Mai 1926**  
**Sajemanns Söhner**

— Volksspiel in 4 Akten von A. P. Lange —  
— Kostspiel des Bühnenvolkstheaters (Leipzigiger  
Künstler)  
1. Aufführung am Montag, den 10. Mai 1926  
2. Aufführung am Dienstag, den 11. Mai 1926  
abends 7<sup>15</sup> Uhr im **Evoll.**  
**Kartenvorverkauf**  
für die Gruppen 9, 7, 8 am Montag, 3. Mai 1926  
" " " 3, 1, 2 " Dienstag, 4. " 1926  
" " " 6, 4, 5 " Mittwoch, 5. " 1926  
Der Vorstand.

**Park-Café**  
Vor dem Gottfriedstör 4 u. Sirenenstraße 10

Meinen werten Gästen zur Kenntnis,  
daß ab 1. Mai wieder jeden Sonntag  
**Frühstüppchen mit Konzert**  
stattfindet.  
Spezialität:  
Krautbrühe, Ragout-Fin, Pasteten.

**Gaslhaus Trebnitz**  
Sonntag, den 2. Mai, nachm. 4 Uhr

**Ball**  
Tanz frei! Schneiders-Orchester. Tanz frei!  
Es ladet freundlichst ein  
Der Wit.

**Turn- u. Sport-Verein e. V.**  
Neu-Rössen.  
Sonntag, den 2. Mai 1926,  
7<sup>15</sup> Uhr abends in der Sieb-  
lungswiesenhalle  
**erstes Bühnen-Frauenturnen**  
Verdie, Freie und Handgerichteübungen.  
Voll- und Ausdrucksstücke im Einzel- und im  
Tanzstück. Stimmübungen. Kleine Sitten.  
100 Mitwirkende  
Sämtliche Darbietungen mit Musikbegleitung.  
Eintritt 6<sup>15</sup> Uhr Beginn pünktlich 7<sup>15</sup> Uhr

**MÜLLERS HOTEL**  
Sonntag  
**1/2 5 UHR-TEE UND TANZ**  
Erstklassige Kapelle

## Schwarz auf Weiß

geben wir Ihnen weitere Beweise über die Bedeutung des  
"Merseburger Korrespondent" durch nachstehende Zahlen.  
Im Monat April 1926 erschienen insgesamt  
**1996**  
bezahlte Anzeigen, von denen entfielen auf:

Geschäftsanzeigen hiesiger Firmen, amtliche und öffentliche Bekanntmachungen, vermischte Anzeigen	833
Geschäftsanzeigen auswärtiger Firmen, amtliche Bekanntmachungen, vermischte Anzeigen	429
Rauf-Geluche	286
Berläufe	143
Stellen-Angebote	160
Stellen-Gesuche	27
Familien-Nachrichten	118

Diese Zahlen sind vor allem für die Unternehmenseigenen und  
Anderen bekannt, um auch diese zu bewegen, die  
Anzeige im "Korrespondent" als die einfachste, billigste und  
medienmächtigste Werbegelegenheit zu erkennen. Die Zahl  
Werbeverleger einer jeden Zeitung, von jedem erwerbenden  
Werbeverleger wird diese Zahl in erster Linie fest-  
gestellt. In diesem Falle sprechen sie mit zwingender  
Beweiskraft für die überaus große Bedeutung des "Merse-  
burger Korrespondent" als erfolgreichstes Anzeigenblatt und  
seine maßgebende Stellung als die meistgelesene Heimat-  
und Familienzeitung für die Geschäftsleute, für jeden,  
der etwas an ubieren hat oder zu tunen hat, eine  
Stellung angenommen wünscht oder für einen Posten die  
geeignete Kraft sucht, ist der "Merseburger  
Korrespondent" das geordnete  
Bermittlungsorgan.

**Möbel - Ausstattungen**  
und Einzeimöbel  
empfeht  
**Oskar Degenhardt,**  
Preußerstraße 33.

**Fahrräder**  
Adler-, Wanderer-, Panther-, Diamant-, Anker-, Phönix-, Nähmaschinen, Kähler-, Zündapp-, Motorräder, Wancerer-, Grammophone, Schallplatten-Nadeln, Einzelne, Wäl-en-Wringmaschinen, Reparatur Werkstatt, Emallier-Anstalt  
**Max Schneider** Merseburg, Schmale Str. 19  
Tel. 4/6, Mechanikermeister Tel. 479.

**Pianos** Meisterwerke der Klavierbaukunst  
kaufen Sie billig und bei leichter Zahlungsweise in dem  
seit 1832 bestehenden Klavier-Spezial-Geschäft  
**Marcier & Co., Halle**  
Neue Promenade 1 a, an den Franckeschen Gärten.

**Colditz Parkett-**  
Fabrik, Auerbach i. V., Tel. 85  
Hierbei verlegt Parkett aus auto. Diene. Blind-  
boden von Steinbohlen in allen Schichten.  
u. Parkettarbeiten - in Wohnungen u. Villen ein-  
zufache bis vornehmste Muster - Qualitätsware -

**Sommerproffen**  
befestigt innerhalb 5 Tagen. Ferner Fäden, Messer,  
Griffhölzer, Lederstücke, Wagen und Gefäßspare  
S. Schless, Pabn, Wagedberg, Köllner Straße 13  
Fittale Halle, Sternstraße 11, II.  
— Jeden Donnerstag von 10-7 Uhr anwesend. —

**Sommerfrische (311 m)**  
**Rastenberg i. Th.**  
Erholungsstätte  
für alle Stadtbildner.  
Sellen herrliche, große Laub- und Nadel-  
malungen, gute Küche, ca. 4000 qm großer  
Schwimm-Seebad, sehr-Verpflegung, mäßige  
Preise, Auskunft und Prospekt durch die  
Kurverwaltung.

**Pallabona - Puder**  
reinigt und entfettet das Haar auf  
trockenem Wege, macht schöne  
Frisur, besonders geeignet für  
Bubikopf.  
Bei Lanz u. Sport unentbehrlich. Zu haben  
in Dosen von M. 1. — an in Friseurgeschäften,  
Parfümeries, Drogerien und Apotheken.  
Nachahmung wese zurück!

**Freiwillige Feuerwehr**  
Montag, den 3. Mai d. S.,  
abends 8 Uhr,  
**Korpsübung.**  
Das Kommando.

**Malerei- und Lackierarbeiten**  
**Zoffadenarbeiten**  
in allen Farben und Sänen  
**Renovierungen** von Wohnungen, Büros  
und Sälen sowie **Neubauten** werden sauber  
und billig ausgeführt.

**Menz & Hollmann**  
Malermaler, Dammtorstraße 12.  
Lackierwerkstatt am Neumarkt 2. — Tel. 707.

**Hausgrundstück**  
(Stadtmitte) sofort zu verkaufen. An-  
gebote unter 6700 an die Geschäftsstelle  
dieses Blattes.

**Guts-Verkauf.**  
Das in Starfiedel b. Ullrich gelegene  
**Gut Nr. 17**  
ist mit ca. 80 Morgen guten Feldern (Räben- und  
Weizenboden) im ganzen oder geteilt sofort preiswert  
unter günstigen Zahlungsbedingungen zu verkaufen.  
Zuskunft erteilt  
Der Besitzer.

**Zoghurt**  
Die lebensverlängernde bulgarische Sau-  
ermilch liefert täglich frei Haus.  
**Gutsbesitzer Müller**  
Neumark, Bez. Halle, Fernruf Mücheln 211.

**Gelegenheitskauf!**  
Speisefischnetz (mit Tisch-  
ment) gebrauchte  
Schreibstisch, rund, Tisch  
Küchenmöbel m. Einolium  
Stühle, Bettstellen  
Waschkommode  
Schränke  
Küchengeräten  
Räumend billig verkauft  
**Rosenberg**  
Halle a. S., nur Gestalt. 21.

**Ziegenlamm**  
von 14 Tagen bis 5 Wochen  
alt, kann bei jeder Nach-  
richt durch Postkarte  
**W. Rabide,**  
Börsen b. Merseburg.



## Jch bekam Zuwachs!

Zu meinen Brüdern Erbs, Blumenkohl,  
Spargel, Grünkern, Tomaten, Pilz, Krebs,  
Ochsenzwanzen haben sich vier neue  
gesellt: Eiersternchen, Eierrolle, Eier-  
ring, Eierrudel. Auch sie  
geben, nur in Wasser 20 Minuten gekocht,  
eine über alles Erwartete gute Suppe.

**Knorr**  
Suppen in Wurstform

# Landkreis Merseburg

Beilage zum „Merseburger Korrespondent“.

Stück 18

Merseburg, 1. Mai

1926

## 147] Gewerbesteuerveranlagung.

Nachstehend wird das Gesetz über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 vom 23. März 1926 sowie die Anweisung des Finanzministers, des Ministers des Innern und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 15. April 1926 zur Ausführung des vorbezeichneten Gesetzes veröffentlicht. Die Gemeindevorsteher werden auf den Abschnitt IX „Veranlagung und Erhebung durch die Gemeinden“ und den Abschnitt XI „Verpflichtung von Betriebsgemeinden zu Leistungen an Wohngemeinden“ besonders aufmerksam gemacht. Gleichzeitig verweise ich auf meine Bekanntmachung betreffend Beschlussfassung über die Erhebung der Gewerbesteuerzuschläge nach der Lohnsumme oder nach dem Gewerbekapital vom 9. v. Mts., veröffentlicht in Nr. 15 des Amtsblattes.

Merseburg, den 29. April 1926.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisaußschusses.  
Guske.

(Nr. 13065.) Gesetz über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926. Vom 23. März 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

### I. Einleitende Bestimmung.

#### § 1.

(1) Die Veranlagung und die Erhebung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 erfolgen nach der Gewerbesteuerverordnung vom 23. November 1925 (G. S. 519) in der Fassung des Artikels II der Ersten Ergänzungsverordnung vom 16. Februar 1924 (G. S. 109), des Artikels II der Zweiten Ergänzungsverordnung vom 28. März 1925 (G. S. 41) und des Artikels II des Gesetzes vom 27. Juli 1925 (G. S. 97), soweit nicht im nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung bis zum 31. März 1927.

### II. Bestimmungen für das Rechnungsjahr 1925.

#### § 2.

(1) Gewerbekapital (Anlage- und Betriebskapital) ist das Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes, soweit es dem gewerbesteuerpflichtigen Betriebe dauernd gewidmet ist. Maßgebend ist der auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes festgestellte Einheitswert.

(2) Hinzuzufügen sind:

- die Schulden, die bei der Festsetzung des Einheitswerts in Abzug gebracht sind, soweit sie nicht zu den laufenden Verbindlichkeiten gehören;
- der Wert der dem Unternehmen dienenden Gegenstände, die im Eigentum eines anderen stehen;
- der Wert von Beteiligungen, der nach § 27 des Reichsbewertungsgesetzes außer Ansatz gelassen ist.

#### § 3.

(1) Der Veranlagung der Gewerbesteuer nach dem Ertrage für das Rechnungsjahr 1925 ist der Ertrag zugrunde zu legen, den das Unternehmen im Kalenderjahr 1925 erzielt hat; ist der Betrieb erst nach Beginn des Kalenderjahres 1925 eröffnet worden, so tritt an die Stelle des Kalenderjahres 1925 der Zeitraum von der Eröffnung des Betriebes bis zum Ablauf des Kalenderjahres der Eröffnung. An Stelle des Kalenderjahres tritt bei Unternehmen, die für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr regelmäßig Geschäftsabschlüsse machen, das Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahre 1925 endet, oder, wenn der Betrieb erst nach Beginn des Kalenderjahres 1925 eröffnet worden ist, das erste Wirtschaftsjahr. Umfasst der für die Ermittlung des Ertrags maßgebende Zeitraum weniger als zwölf Monate, so ist kein Ergebnis auf ein volles Jahresergebnis umzurechnen. Liegt bei der Veranlagung noch kein Jahresabschluss vor, so kann das Ergebnis im Wege der Schätzung ermittelt und ein vorläufiger Veranlagungsbescheid erteilt werden. Die Veranlagung ist zu berichtigen, sobald der Abschluss vorliegt.

(2) Für die Veranlagung des Steuergrundbetrags nach dem Gewerbekapital ist maßgebender Zeitpunkt im Sinne des § 7 des Reichsbewertungsgesetzes der Beginn des 1. Januar 1925 oder, wenn der Betrieb später eröffnet wird, der Tag der Eröffnung des Betriebes.

(3) Der Veranlagung der Steuer nach der Lohnsumme ist die im Rechnungsjahre 1925 erwachsene Lohnsumme zugrunde zu legen.

#### § 4.

Übersteigt auf Grund der Veranlagung der Steuerbetrag nach dem Ertrage 200 vom Hundert der nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen oder ministeriellen Richtlinien zu leistenden Vorauszahlungen, so wird der darüber hinausgehende Betrag auf Antrag niedergeschlagen.

### III. Bestimmungen für das Rechnungsjahr 1926.

#### § 5.

Die Beschlüsse der Gemeinden über Einführung der Bemessung nach der Lohnsumme oder über den Übergang von der Bemessung nach der Lohnsumme zu der Bemessung nach dem Gewerbekapital für das Rechnungsjahr 1926 müssen bis zum 30. April 1926 gefasst sein; sie sollen binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung den zuständigen Veranlagungsbehörden zugestellt werden.

#### § 6.

§ 5 Absatz 3 der Gewerbesteuerverordnung vom 23. November 1925 wird für das Rechnungsjahr 1926 dahin abgeändert:

Bei Gewerbebetrieben, die nicht in der Form der juristischen Person betrieben werden, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien können als Entgelt für die persönlichen Arbeiten und Dienste des oder der Geschäftsinhaber (Gesellschafter) insgesamt 1500 RM abgezogen werden.

#### § 7.

(1) Das Gewerbekapital (Anlage- und Betriebskapital) ist das Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes, soweit es dem gewerbesteuerpflichtigen Betriebe dauernd gewidmet ist. Maßgebend ist der auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes festgestellte Einheitswert.

(2) Hinzuzufügen sind:

- die Schulden, die bei der Festsetzung des Einheitswerts in Abzug gebracht sind, soweit sie nicht zu den laufenden Verbindlichkeiten gehören;
- der Wert der dem Unternehmen dienenden Gegenstände, die im Eigentum eines anderen stehen.

#### § 8.

Der in § 12 der Gewerbesteuerverordnung bezeichnete Steuerfuß vom Gewerbekapital wird für den Teil des Gewerbekapitals, der 12000 RM nicht übersteigt, auf  $\frac{1}{4}$  vom Tausend, für den darüber hinausgehenden Teil auf  $\frac{1}{2}$  vom Tausend festgesetzt.

#### § 9.

(1) Der Veranlagung des Steuergrundbetrags nach dem Ertrage für das Rechnungsjahr 1926 ist der Ertrag zugrunde zu legen, den das Unternehmen im Kalenderjahre 1926 erzielt hat. § 3 Abs. 1 findet Anwendung.

(2) Für die Veranlagung des Steuergrundbetrags nach dem Gewerbekapital ist maßgebender Zeitpunkt im Sinne des § 7 des Reichsbewertungsgesetzes der Beginn des 1. Januar 1926 oder, wenn der Betrieb später eröffnet wird, der Tag der Eröffnung des Betriebes.

(3) Der Grundsteuerbetrag nach der Lohnsumme wird nur auf Antrag des Steuerpflichtigen oder einer beteiligten Gemeinde veranlagt, sofern ein berechtigtes Interesse an der Veranlagung dargelegt wird.

#### § 10.

Bei der Verlegung der Steuergrundbeträge sind abweichend vom § 36 der Gewerbesteuerverordnung die Gemeinden (Gutsbezirke) zu berücksichtigen, in denen sich zur Zeit der Veranlagung Betriebsstätten des Unternehmens befinden.

#### § 11.

(1) Für die Ermittlung der Hobeinnahmen und der Ausgaben an Löhnen und Gehältern (§ 27 der Gewerbesteuerverordnung) ist das Kalenderjahr 1926 maßgebend.

(2) Ist in einer Gemeinde (Gutsbezirk) eine Betriebsstätte erst nach Beginn des Kalenderjahres 1925 gegründet worden, so ist der Jahresbetrag der auf diese Gemeinde voraussichtlich entfallenden Hobeinnahmen bzw. Löhne und Gehälter zu schätzen.

(3) Verliert eine Gemeinde (Gutsbezirk) im Laufe des Rechnungsjahrs 1926 die Eigenschaft einer Betriebsgemeinde, so werden die auf

Die entfallenden Steuergrundbeträge nach dem Ertrag und dem Kapital in Abgang gestellt. § 17 findet sinngemäß Anwendung.

§ 12.

Auf die Verlegung des Steuergrundbetrags nach der Lohnsumme findet § 9 Absatz 3 sinngemäß Anwendung.

§ 13.

Bei Verlegung der Betriebsstätte tritt die erforderliche Übertragung der Steuergrundbeträge nach Ertrag und Kapital für den Rest des Rechnungsjahrs ohne neue Veranlagung ein.

§ 14.

(1) Die Gewerbesteuer nach dem Ertrag und Kapital ist in vierteljährlichen Teilen bis zum 15. des zweiten Monats des Kalendermonatsjahres, die Steuer nach der Lohnsumme, sofern die Gemeinde nicht einen längeren Zeitraum bestimmt, für jeden Monat bis zum 15. des folgenden Monats zu entrichten.

(2) Mit der Entrichtung der Lohnsummensteuer hat der Steuerpflichtige der hebeberechtigten Gemeinde eine Erklärung über die Höhe der in der Betriebsstätte erwachsenen Lohnsumme und die Zahl der in dieser beschäftigten Arbeitnehmer abzugeben. Diese Erklärung gilt als Steuererklärung. § 56 der Gewerbesteuerverordnung findet sinngemäß Anwendung.

§ 15.

(1) Bis zum Empfange des Veranlagungsbescheids über die Gewerbesteuer nach dem Ertrage für das Rechnungsjahr 1926 hat der Steuerpflichtige auf diese Steuer Vorauszahlungen nach den bisherigen Bestimmungen unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Zuschläge zu leisten.

(2) Bis zum Empfange des Veranlagungsbescheids über die Gewerbesteuer nach dem Kapitale für das Rechnungsjahr 1926 und bis zur Beschlussfassung der Gemeinde über die Höhe des Zuschlags zur Gewerbesteuer nach dem Kapitale für dieses Rechnungsjahr hat der Steuerpflichtige auf diese Steuer Vorauszahlungen nach Maßgabe der zuletzt veranlagten Steuer nach dem Gewerbesteueralter und der für das Rechnungsjahr 1925 beschlossenen Zuschläge zu leisten.

(3) Die Zahlungen auf die Lohnsummensteuer sind bis zur Beschlussfassung über die Höhe der Zuschläge, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1926, nach Maßgabe der für das Rechnungsjahr 1925 zuletzt beschlossenen Zuschläge fortzuentrichten. § 41 Absatz 5 der Gewerbesteuerverordnung findet Anwendung.

§ 16.

An Stelle der im § 52 Absatz 1 der Gewerbesteuerverordnung genannten Vorauszahlungen treten die Zahlungen gemäß § 14 Absatz 1.

#### IV. Gemeinsame Bestimmungen für die Rechnungsjahre 1925 und 1926.

§ 17.

Die Steuerpflicht bezüglich der Steuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbesteueralter beginnt mit dem Anfange des auf die Eröffnung des Betriebs folgenden Kalendermonats und endet mit dem Ablaufe des letzten Kalendermonats, in welchem der Betrieb eingestellt wird. Zeitweilige, durch die Natur des Gewerbes bedingte Unterbrechung befreit nicht von der Steuerpflicht für die Zwischenzeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebs.

§ 18.

Die Gewerbesteuerverordnung vom 23. November 1923 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Absatz 4 b werden die Worte „ein Fünftel“ ersetzt durch die Worte „ein Viertel“.
2. Die §§ 13, 15 werden gestrichen.

#### V. Schlussbestimmungen.

§ 19.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister unter Mitwirkung des Ministers des Innern und des Ministers für Handel und Gewerbe beauftragt.

§ 20.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 21.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Gewerbesteuerverordnung vom 23. November 1923 in der durch die eingetretenen Änderungen bedingten Fassung in fortlaufender Paragrafenfolge zu veröffentlichen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 23. März 1926.

(Siegel.) Das Preussische Staatsministerium.

Braun, Severing, Köpfer, Micholf, Schreiber.

Anweisung d. F.M., d. Mdz. u. d. M.F.S.G. v. 15. April 1926 — II A 4430, IV St 560 u. II a 2189 — zur Ausführung des Gesetzes vom 23. März 1926 über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 (G.S. 100)\*).

Auf Grund des § 19 des Ges. über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 vom 23. März 1926 bestimmen wir nach Anhörung des Staatsrats folgendes:

\*) Abdrucke dieser Nummer sowie Vorbrude zur Veranlagung der Gewerbesteuer 1925/1926 sind bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Rauerstraße 44, zu beziehen. Sammelbestellungen erwünscht.

#### I. Einleitung.

Artikel 1. Die Gewerbesteuer ist eine Gemeindefsteuer, die nach staatlich normierten Grundätzen von staatlichen Steueraussschüssen veranlagt wird, nicht mehr wie nach dem Gewerbesteuergezet vom 24. Juni 1891 (G.S. 205) in Verbindung mit dem Gezet wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (G.S. 119) eine außer Gehung gesetzte Staatssteuer.

Sie wird nach dem Ertrage und daneben nach dem Kapital oder der Lohnsumme erhoben.

Die Gewerbesteuer nach dem Ertrage und nach dem Kapital, gegebenenfalls nach der Lohnsumme, wird für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1926 über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 (G.S. 100) veranlagt.

#### II. Gegenstand der Besteuerung.

Artikel 2. 1. Das Gesetz vom 23. März 1926 in Verbindung mit der Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer vom 23. November 1923 (Gewerbesteuerverordnung, G.S. 519) und den inzwischen zu dieser ergangenen abändernden Vorschriften findet auf alle in Preußen — mit Ansschluss der Insel Helgoland —, auch in den hohenzollernischen Landen betriebenen lebenden Gewerbe Anwendung.

2. Zu stehenden Gewerben gehört in steuerlicher Hinsicht jeder Gewerbebetrieb, welcher nicht nach den bestehenden Bestimmungen als Gewerbebetrieb im Umkehrzuehen zu besteuern ist.

3. Die Bestimmung des Begriffs „Gewerbe“, welche die Gewerbesteuerverordnung gibt, stimmt im allgemeinen mit der in der bisherigen Rechtsprechung überein; während jedoch bisher die Steuerpflicht auf die erlaubte Tätigkeit beschränkt war, unterliegen nunmehr auch unerlaubte oder verbotene fortgesetzte gewerbliche Betätigungen der Besteuerung. Keinen Unterchied macht es, ob bei einem auf Gewinnerzielung gerichteten Unternehmen zugleich oder ausschließlich wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgt werden (vgl. jedoch Artikel 7 dieser Anweisung).

4. Dem Gewerbebetrieb gleichgestellt ist durch die Ergänzungsverordnung die entsprechende Tätigkeit von Vereinen, eingetragenen Genossenschaften, Körperschaften sowie von Konsumantischen gewerblichen Unternehmen im Nebenbetriebe, und zwar auch dann, wenn sie sahrungsgemäß und tatsächlich auf einen festumgrenzten Personenkreis beschränkt und nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Hiernach sind alle diejenigen Unternehmen steuerpflichtig, die eine dem Gewerbe entsprechende Tätigkeit ausüben, jedoch nicht am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnehmen oder ohne die Absicht der Gewinnerzielung arbeiten, z. B. die in der Form von Vereinen oder eingetragenen Genossenschaften bestehenden Konsum-, Vorwärts-, Kreditvereine, Darlehnskassen, landwirtschaftliche (väterliche) Kreditanstalten, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die öffentlichen Versicherungsanstalten, Abfall- und Produktionsgenossenschaften.

5. Grundtätig sind der Besteuerung die Gewerbe aller Gattungen ohne Rücksicht auf die Person des Unternehmers unterworfen, so auch die Gewerbebetriebe des Reichs, des Staats, der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Die in dem Gewerbesteuergezet vom 24. Juni 1891 enthaltenen Bestimmungen über die Steuerfreiheit des Staates und die Sonderbestimmungen über die Befreiung der Gemeindeverbände sind beseitigt. Die Betriebe und Verwaltungen des Reichs sind nach § 5 des Reichssteuergezes über die gegenwertigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden vom 10. Oktober 1925 (R.G.B. I S. 252) der Gewerbesteuerung nur insoweit unterworfen, als sie nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergezes körperschaftsteuerpflichtig sind. Es sind daher nicht gewerbesteuerpflichtig die Deutsche Reichspost, die Monopolverwaltungen des Reichs und die Deutsche Reichsbahngesellschaft, ferner nicht die Reichsbank, die Rentenbank, die Deutsche Goldkreditbank und die Bank für deutsche Inhaberprioritäten.

Artikel 3. Bei der Besteuerung sind alle einzelnen Betriebe der selben Person oder Personennmehrheit (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft usw.) ohne Rücksicht auf die Zahl, Art oder Firma als ein Gewerbe zu behandeln, wenn sich die mehreren Betriebe in derselben Gemeinde befinden. Erforderlich ist die vollständige Identität des Inhabers der verschiedenen Betriebe und bei Personennmehrheit diejenige sämtlicher Inhaber. Dies gilt nicht für die Betriebe des preussischen Staates, die nach Artikel II § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1925 (G.S. 97) nicht als ein einheitliches steuerpflichtiges Gewerbe im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Gewerbesteuerverordnung zu veranlagen sind.

Abgesehen von dieser Ausnahme sind die Erträge der einzelnen, in derselben Gemeinde befindlichen Betriebe und ihr Gewerbesteueralter bzw. die von ihnen gezahlten Steuern und Abgaben zusammenzurechnen oder bei der Schätzung zusammenzufassen. Nach Maßgabe des Gesamtertrages und des Gesamtkapitals bzw. der Gesamtlohnsumme ist die Veranlagung zu bewirken.

Befinden sich mehrere wirtschaftlich selbständige Betriebe derselben Person oder Personennmehrheit nicht in derselben Gemeinde, so werden sie gesondert veranlagt. Eine wirtschaftliche Selbständigkeit mehrerer Betriebe ist zu verneinen, wenn die Leitung von einer Stelle ausgeht. In einem solchen Falle handelt es sich nicht um mehrere wirtschaftlich selbständige Betriebe, sondern um mehrere Betriebsstätten desselben Betriebes. Bei Unternehmen, die in der Form der juristischen Person betrieben werden, bildet die Einheitslichkeit des Betriebes die Regel. Es genügt nicht, daß die einzelnen Betriebe budmäßig von dem Unternehmer als selbständige Betriebe behandelt werden.

2. Außer Betracht sind jedoch zu lassen die Erträge und die Gewerbesteueralter bzw. die Gehälter und Löhne

a) der außerhalb Preußens errichteten gewerblichen Niederlassungen (vgl. Artikel 3 dieser Anweisung),

b) des mit dem stehenden Gewerbe etwa verbundenen Gewerbebetriebs im Umtergeben, da dieser bereits der besonderen Besteuerung unterworfen ist.

3. Die gewerblichen Unternehmen von Eheleuten werden abweichend von der Bestimmung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 als Betriebe verschiedener Personen getrennt behandelt, auch wenn sie sich in derselben Gemeinde befinden.

Artikel 4. 1. Unterhält ein preussisches Unternehmen außerhalb Preussens Betriebsstätten oder unterhalten nichtpreussische Unternehmen in Preussen Betriebsstätten, so ist die Gewerbesteuer nach Maßgabe des in Preussen befindlichen Betriebes und des auf denselben zu erzielenden Anteils des Ertrages und des Gewerbelohns sowie nach Maßgabe der in Preussen gezahlten Gehälter und Löhne zu veranlagern.

Zur Ermittlung des auf Preussen entfallenden Teiles ist von folgenden Grundätzen auszugehen:

a) Der in Preussen steuerpflichtige Ertrag wird bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmen nach dem Verhältnis der in Preussen erzielten Einnahmen zur gesamten Einnahme, in den übrigen Fällen nach dem Verhältnis der in Preussen verausgabten Gehälter und Löhne zum Gesamtbeitrag der Gehälter und Löhne, jedoch ausschließlich der vom Gesamtbeitrag berechneten Vergütungen (Tantieme) des Verwaltungs- und Betriebspersonals ermittelt.

Für die Ermittlung der Einnahme und der Ausgaben an Gehältern und Löhnen ist das Jahr maßgebend, dessen Ertrag der Besteuerung zugrunde liegt.

Von dem Gesamtertrag ist zunächst ein Voraus von 10 v. H. zugunsten des Landes abzusetzen, in dem sich die Leitung des Gesamtbetriebes befindet.

b) Das in Preussen steuerpflichtige Gewerkekapital wird in der Weise gefunden, daß die dem Betriebe außerhalb Preussens ausschließlich gewidmeten Bestandteile ausgeschlossen werden. Inwiefern das sogenannte neutrale Betriebsvermögen, das nicht den einzelnen Betriebsstätten ausschließlich, sondern dem Gesamtbetrieb gewidmet ist, z. B. Vorräte an Roh- und Hilfsstoffen, Waren, Kasse, Forderungen usw., während der Geschäftsjahre, ausgeschlossen werden muß, ist nach Lage des Falles verschieden zu beurteilen. Anhaltspunkte für die Ausdehnung werden bei Produktionsunternehmen in der Regel Gehälter und Löhne, bei Versicherungs-, Bank-, Kredit- und Warengewerksunternehmen die Einnahmen, bei Transportunternehmen die beförderten Mengen bieten.

c) Bei der Ermittlung der gezahlten Löhne und Gehälter (§ 8 des Gesetzes) sind nur die in den preussischen Betriebsstätten beschäftigten Personen zu berücksichtigen.

### III. Befreiungen.

Artikel 5. 1. Von der Gewerbesteuer sind befreit die Land- und Forstwirtschaft, die Viehzucht, die Jagd, die Fischerei und der Fischfang (sog. jedoch § 42 der Verordnung), der Obst- und Weinbau und der Gartenbau einschließlich der Kunst- und Handelsgärtnerei.

Diese Bestimmung entfällt gegenüber dem Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 insofern eine Änderung, als bisher nur der Gartenbau mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei gewerbesteuerfrei war, während nunmehr der gesamte Gartenbau, also auch die Kunst- und Handelsgärtnerei, soweit sie begrifflich zum Gartenbau gehört, gewerbesteuerfrei ist.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob diese Erwerbszweige einzeln für sich oder in Verbindung miteinander ausgeübt werden; ebenso wenig, ob die Ausübung auf eigenem oder infolge von Nutzungsrechten (Pacht, Nießbrauch usw.) auf fremdem Grund und Boden geschieht.

2. Die Befreiung erstreckt sich zugleich auf den Ablass der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereiche des betreffenden Erwerbszweiges liegt.

Bei der Verarbeitung der selbstgewonnenen Erzeugnisse ist Verbindung der Steuerfreiheit, daß sich der Gesamtbetrieb einschl. der für die Verarbeitungszwecke hergestellten Einrichtungen doch nur als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft usw. (Nr. 1) darstellt. Insbesondere sind Fabriken und sonstige gewerbliche Anlagen, welche nicht dem Land- oder forstwirtschaftlichen usw. Betriebe eigentümlich untergeordnet sind und im Verhältnis zu diesem nur eine nebensächliche Bedeutung haben, sondern regelmäßig auch als selbständige Unternehmen von anderen als von Land- und Forstwirten usw. des Fabrikationsgewinns wegen bezugs Verarbeitung angekaufter Stoffe betrieben werden, als solche zur Gewerbesteuer auch dann heranzuziehen, wenn die Verarbeitung sich auf selbstgewonnene Erzeugnisse beschränkt.

Beispielsweise gilt dies von Zucker-, Stärke-, Konerven-, Brau-, Tabak-, Zement-, Zement-, Holzschleifereien, Zellulose-, Papier-, Fabriken, Fein- und Hartseifenfabriken usw.

Landwirtschaftliche Brennweinbrennereien im Sinne des § 25 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 405) sind ausdrücklich für steuerpflichtig erklärt. Die auf die Ausbeutung der Erbstänze des Grund und Bodens gerichteten Betriebe, nämlich der Bergbau mit den dazugehörigen Aufbereitungsanstalten und der bergbaulichen Nebenbetrieben sowie die gewerbsmäßige Gewinnung von Bernstein, Ausbeutung von Torfstichen, von Sand, Kies, Lehm, Mergel, Ton- und dergleichen Eruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen unterliegen ebenfalls der Steuerpflicht.

3. Die Beschränkung des Ablasses auf selbstgewonnene Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer der Voraussetzungen zu Nr. 2 entsprechender Verarbeitung ist unbedingt Voraussetzung für die Steuerfreiheit. Bei der gewerbsmäßigen Ausdehnung des Verkaufs auf fremde Erzeugnisse unterliegt der Betrieb nach Maßgabe des letzteren der Steuerpflicht. Dies gilt insbesondere auch für die Kunst- und Handelsgärtnerei. Dagegen kommt es, wenn im übrigen die Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen, auf den Ort und die Einrichtung des Betriebes nicht an, insbesondere wird auch durch den

Verkauf aus einem hierzu bestimmten offenen Laden außerhalb der Produktionsstätte die Steuerpflicht nicht begründet.

4. Die Steuerfreiheit des Ablasses selbstgewonnener Erzeugnisse erstreckt sich nicht auf die gewerbsmäßige Verarbeitung von Getreiden und Nahrungsmitteln zum Genuße auf der Stelle. Vielmehr unterliegt diese Form des Ablasses (Schank- und Speisewirtschaft) stets der Steuerpflicht. Die frühere Befreiung der Weinbauer, welche selbstgewonnenen Wein oder Most verkaufen, ist aufgehoben.

5. Die Bestimmungen zu Nr. 1 finden keine Anwendung auf diejenigen, welche Vieh überwiegend von erkauftem Futter gewerbsmäßig unterhalten, um es zum Verkauf zu mästen oder mit der Milch zu handeln; die Milch einer Herde, das Obst eines Gartens oder einer Baumpflanzung und ähnliche Nutzungen abgesehen zum Gewerbebetrieb pachten.

6. Molkereigenossenschaften, Wingervereine und andere Vereinigungen zur Bearbeitung und Verwertung der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Mitglieder unterliegen der Gewerbesteuer nur unter denselben Voraussetzungen, unter welchen auch der gleiche Geschäftsbetrieb des einzelnen Mitgliedes hinsichtlich seiner selbstgewonnenen Erzeugnisse der Gewerbesteuer unterworfen ist, und bei gewerbsmäßiger Ausdehnung des Verkaufs auf fremde Erzeugnisse nur nach Maßgabe des letzteren.

Artikel 6. Von der Gewerbesteuer sind ferner befreit die Ausübung eines antiken Berufs, einer künstlerischen, wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Tätigkeit einschließlich des Berufs der in Deutschland approbierten Ärzte (auch der Zahnärzte, Tierärzte usw.) und Hebammen sowie in Abweichung von dem Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 auch des Berufs der hochalt geprüften Zahntechniker. Dergleichen sind gleichstellen die Zahnärztinnen, die nach § 123 der Reichsberufsergänzungsverordnung, dem dazu ergangenen Erlass vom 2. Dezember 1913 — M 7789 (RGBl. I S. 2343) (RGBl. I S. 309) zur Klassenprüfung zugelassen werden können. Die Zulassungsfähigkeit ist nachzuweisen durch Beibringung einer amtlichen Bescheinigung des Versicherungsamtes. Im einzelnen ist hervorzuheben:

a) Wenn durch Bewerksfassung der Erzeugnisse der bildenden Kunst eine Ware für den Verkauf hergestellt und hiermit Handel getrieben wird, so tritt die Steuerpflicht ein.

Ist mit der Ausübung der Kunst zugleich eine über die Grenze der Anleitung hinausgehende Tätigkeit als Unternehmer der Ausführung verbunden, so wird gleichfalls die Steuerpflicht begründet.

b) Die gewerbsmäßige Verwertung fremder, künstlerischer oder wissenschaftlicher Erzeugnisse und Leistungen, wie der Handel mit Kunstwerten, die Veranstaltung von Konzerten, Theatern und Zirkusvorstellungen, Kunstausstellungen und Schauspielen jeglicher Art begründet für den Unternehmer die Steuerpflicht.

c) Die Steuerfreiheit der Lehrer erstreckt sich auf jede Art der unterrichtenden und erziehenden Tätigkeit in Wissenschaften, Künsten und Fertigkeiten, wenn diese Tätigkeit auch nicht als die Ausübung eines Amtes erscheint (selbständige Sprach-, Musik-, Tanz-, Sport-, Turn-, Schwimmlehrer).

Durch die mit der Ausübung einer solchen Tätigkeit verbundene Unterbringung oder Beschäftigung von Schülern wird die Steuerfreiheit der Lehrer nicht aufgehoben, sofern Erziehung oder Beaufsichtigung der Hauptzweck bilden. Pensionate, für welche letzteres nicht zutrifft, sind insoweit steuerpflichtig, als die auf die Unterbringung oder Beschäftigung von Schülern gerichtete Tätigkeit als Gewerbebetrieb steuerpflichtig ist. Nicht zum Gewerbebetrieb gehört die in solchen Pensionaten ausgeübte Lehr- und Erziehungsleistung. Die gewerbliche und nicht gewerbliche Tätigkeit müssen voneinander getrennt und die Besteuerung muß auf die Ausübung des Beherbergungs- und Verpflegungsgewerbes beschränkt werden.

d) Die Steuerfreiheit der approbierten Ärzte umfaßt auch die Verabreichung von Heilmitteln und Arzneien in dem ihnen gestatteten Umfange. Wenn aber solche Ärzte Heilmittel oder andere Gegenstände gewerbsmäßig an andere als ihre Patienten verkaufen, so unterliegt dieser Erwerbszweig der Steuerpflicht. Inwiefern die Unterhaltung von Heilanstalten (Privat-, Kranken- und Irrenanstalten, Sanatorien u. dergl.), auch wenn sie mit der Ausübung des ärztlichen Berufs verbunden ist, als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb anzusehen ist, ist wie bisher nach den tatsächlichen Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen. Die Ausübung der Heilkunde gegen Entgelt durch andere Personen als approbierte Ärzte und hochalt geprüfte oder ihnen gleichgestellte Zahntechniker ist steuerpflichtig. Insbesondere unterliegen Naturärzte, Heilgehilfen usw. der Steuerpflicht.

Artikel 7. Auf Antrag kann solchen Unternehmen, deren Gewinn ausschließlich zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, Steuerfreiheit gewährt werden. Erforderlich ist, daß der Verwendungszweck in der Satzung ausdrücklich festgelegt und eine Änderung der Satzung in dieser Beziehung nur mit Zustimmung eines kantonalen Gremiums (z. B. des Bezirkspräsidenten) möglich ist. Ein Gewinn für die Unternehmer muß satzungsmäßig und tatsächlich ausgeschlossen sein. Eine Verzinsung der von den Gesellschaftern, Aktionären usw. geleisteten Einzahlungen von höchstens 5 v. H. des Goldwertes der Einzahlung ist zulässig. Ausdrücklich muß bestimmt sein, daß die Gesellschafter im Falle der Auflösung lediglich den Goldwert des eingezahlten Beitrages zurückbekommen, während ein etwaiger Überschuß zu bestimmten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden ist. Nicht als gemeinnützig und wohltätig ist anzusehen, wenn die Überschüsse oder bei der Auflösung das Kapital dem Reiche, dem Staate oder einer Kommunalverwaltung übereignet werden sollen. Wohl aber würde es ausreichen, wenn der Überschuß oder das Kapital z. B. einer Kommunalverwaltung zur Verwendung für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke zustehen soll, die nicht zu ihren gesetzlichen Aufgaben gehören.

Eine Frist für den Antrag ist nicht gesetzt; doch wird regelmäßig davon abzugehen sein, daß er bis zur Rechtskraft des Beschlusses des Reichstages gestellt sein muß.





Artikel 17. Der Steuerfuß nach der Lohnsumme beträgt 1 v. T. der Lohnsumme.

Artikel 18. Die Bestimmungen der §§ 13, 15 der Verordnung vom 23. November 1923 über Erhöhung des Steuerfußes nach dem Ertrage sind aufgehoben (§ 18 Ziffer 2 des Gesetzes).

### VII. Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht.

Artikel 19. Die Steuerpflicht bezüglich der Steuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbetaxial beginnt mit dem Anfange des auf die Eröffnung des Betriebes folgenden Kalendermonats und dauert bis zum Ende des Kalendermonats, in welchem der Betrieb eingestellt wird.

Betriebseinstellung liegt nicht vor, wenn Unternehmen, wie z. B. die Gastwirtschaft in Bade- und Brunnenorten, das Bauhandwerk und andere Saisonbetriebe, regelmäßig nur während eines Teiles des Jahres betrieben werden (sogenannte ruhende Gewerbe). Gewerbesteuerpflichtige, die einen solchen Betrieb als eingestellt abgemeldet haben und ihn später wieder aufnehmen, sind nachträglich für die Zwischenzeit heranzuziehen.

Die Steuerpflicht bezüglich der Steuer nach der Lohnsumme tritt sofort mit der Eröffnung des Betriebes ein und endet mit der Einstellung desselben.

### VIII. Zuteilung der Steuergrundbeträge.

Artikel 20. Für das Rechnungsjahr 1925 sind die Steuergrundbeträge nach Maßgabe der §§ 36 ff. Gewerbesteuerverordnung zu zerlegen, wenn sich Betriebsstätten desselben gewerbesteuerpflichtigen Unternehmens in den Bezirken mehrerer kreisförmiger Gemeinden befinden. Mangelnd für die Zerlegung des Steuergrundbetrages nach Ertrag und Kapital sind bei Verleugung, Bank- und Kreditunternehmen die in den einzelnen Gemeinden im Kalenderjahr 1925 erzielten Roherlöse, bei den übrigen Unternehmen die in den einzelnen Gemeinden im Kalenderjahr 1925 erwirtschafteten Ausgaben an Löhnen und Gehältern.

Bei der Zerlegung des Steuergrundbetrages nach dem Ertrag ist der Gemeinde, in der die Leitung des Unternehmens stattfindet, der zehnte Teil voranzuzurechnen. Bei der Zerlegung des Steuergrundbetrages nach dem Gewerbetaxial ist eine solche Zuweisung nicht vorgelegen.

Nat eine Betriebsstätte nicht während des ganzen Kalenderjahres bestanden, so sind mit Rücksicht darauf, daß die veranlagten Steuergrundbeträge nach Ertrag und Kapital Jahresbeträge sind (§ 3 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes), die in dieser Betriebsstätte erzielten Roherlöse, bei den übrigen Unternehmen die in den einzelnen Gemeinden im Kalenderjahr 1925 erwirtschafteten Ausgaben an Löhnen und Gehältern auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen.

Die Zerlegung des Steuergrundbetrages nach der Lohnsumme erfolgt nach Maßgabe der Löhne und Gehälter, die in der Gemeinde, in der die Betriebsstätte unterhalten wird, im Rechnungsjahre 1925 an die in der Betriebsstätte beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind.

Artikel 21. Für das Rechnungsjahr 1926 hat die Zerlegung des Steuergrundbetrages nach Ertrag und Kapital auf die Betriebsstätten zu erfolgen, in denen sich zur Zeit der Durchführung des öffentlichen Veranlagungsverfahrens Betriebsstätten des Unternehmens befinden. Die Zerlegung erfolgt auch für dieses Rechnungsjahr nach den Vorschriften der §§ 37 ff. Gewerbesteuerverordnung, jedoch sind die Roherlöse und die Ausgaben an Löhnen und Gehältern des Kalenderjahres 1925 maßgebend. Ist die Betriebsstätte erst nach dem 1. Januar 1925 gegründet worden, so sind die auf diese Betriebsstätte voranzurechnenden jährlichen Roherlöse und Ausgaben an Löhnen und Gehältern zu erlösen.

Wird der Betrieb im Laufe des Rechnungsjahres 1926 in einer von mehreren Betriebsstätten eingestellt, so endet die Steuerpflicht in dieser Gemeinde mit dem Ablauf des Monats der Betriebseinstellung. Nach der öffentlichen Veranlagung einzelner Betriebsstätten, müssen bei der Zerlegung für das Rechnungsjahr 1926 außer Betracht bleiben.

Hinsichtlich der Zerlegung nach der Lohnsumme gilt § 9 Absatz 3 des Gesetzes sinngemäß.

Artikel 22. Wird die Betriebsstätte oder eine von mehreren Betriebsstätten in eine andere Gemeinde im Laufe des Rechnungsjahres 1926 verlegt, so sind die veranlagten Steuergrundbeträge nach dem Ertrag und Kapital auf die neue Gemeinde zu übertragen. Die Steuerpflicht endet in der alten Gemeinde mit dem Ablauf des Kalendermonats der Verlegung und beginnt in der neuen Gemeinde mit dem auf die Verlegung des Betriebes folgenden Kalendermonat.

### IX. Heranziehung und Erhebung durch die Gemeinden.

Artikel 23. Die Gemeinden erheben die Gewerbesteuer in Form von Hundertsätzen (Aufschlägen) zu den Steuergrundbeträgen (§ 41 Absatz 1 Gewerbesteuerverordnung); besondere Gewerbesteuerordnungen (sog. bisher § 29 AVO) sind nicht zulässig. Die Worte „Hundertsätze“ und „Aufschläge“ sind hierbei gleichbedeutend; die Steuergrundbeträge sind nur die Bemessungsgrundlage, so daß beispielsweise bei 600 v. H. „Aufschlägen“ lediglich das Fünffache des Steuergrundbetrages erhoben wird.

Artikel 24. Die Gemeinden müssen Hundertsätze einerseits von den Steuergrundbeträgen nach dem Gewerbeertrag und andererseits von den Steuergrundbeträgen nach dem Gewerbetaxial oder der Lohnsumme erheben. Es müssen die Hundertsätze also stets von zwei Bemessungsgrundlagen erhoben werden, andernfalls, ist der Beschluß unwirksam.

Gemeinden, welche neben der Bemessungsgrundlage nach dem Ertrag für 1925 die Bemessungsgrundlage nach dem Gewerbetaxial gewählt hatten und nunmehr für das Rechnungsjahr 1926 zur

Bemessungsgrundlage nach der Lohnsumme übergehen wollen oder umgekehrt, müssen diese Beschlüsse bis zum 30. April 1926 einschließlich gefaßt haben. Auch sollen diese Beschlüsse binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung allen zuständigen Veranlagungsbehörden angefertigt werden, bei Gewerbebetrieben, die in den Bezirken mehrerer Steuerungskreise Betriebsstätten unterhalten, also auch dem Steuerungskreis, in dessen Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet (§ 5 Gesetz vom 23. März 1926 in Verbindung mit § 27 Verordnung vom 23. November 1923).

Artikel 25. Die Beschlüsse der Gemeinden über die Erhebung von Hundertsätzen sind für das Rechnungsjahr (weder für einen kürzeren noch für einen längeren Zeitraum) zu fassen (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Gewerbesteuerverordnung). Dies gilt auch von Nachtragsumlagen. Soweit es sich bei solchen um die Lohnsummensteuer handelt, ist § 41 Absatz 5 Gewerbesteuerverordnung zu beachten. Nach ihm haben Gemeindebeschlüsse, die im Laufe des Rechnungsjahres die Hundertsätze von dem Steuergrundbetrage nach der Lohnsumme gegenüber den bis dahin geltenden Hundertsätzen erhöhen, nur Wirkung für denjenigen Teil der Lohnsumme, für welchen die Zahlungen nach dem Inkrafttreten des Gemeindebeschlusses zu leisten sind (vgl. nach Artikel 34 letzter Absatz).

Artikel 26. Zuschlagsbeschlüsse, die 200 v. H. übersteigen, bedürfen der Genehmigung (bei Landgemeinden des Kreisaußschusses, bei Stadtgemeinden des Bezirksausschusses — § 77 Absatz 1 AVO). Vor Fassung solcher Beschlüsse müssen die Berufsvertretungen der hiervon betroffenen Steuerpflichtigen, und zwar in Gemeinden mit 3000 und mehr Einwohnern stets, in den übrigen Gemeinden auf Antrag eines betroffenen Steuerpflichtigen, gehört werden (§§ 44, 45 Absatz 1 Gewerbesteuerverordnung). Ist die Anhörung unterblieben, so ist der Beschluß rechtsungültig. Dagegen ist eine Genehmigung oder eine Anhörung bei Zuschlagsbeschlüssen, die 200 v. H. nicht übersteigen, nicht vorgelegen. Ebenso wenig bedarf es einer Genehmigung oder einer Anhörung für Zuschlagsbeschlüsse, die nur hinsichtlich der in § 42 erwähnten Unternehmen 200 v. H. übersteigen.

Artikel 27. Grundsätzlich sollen die Hundertsätze zu den Steuergrundbeträgen nach dem Kapital oder nach der Lohnsumme die gleichen sein wie die zu den Steuergrundbeträgen nach dem Ertrag; jedoch können nach vorheriger Anhörung der Berufsvertretungen die Gemeinden beschließen:

- a) Abweichungen bis zum Doppelten mit Genehmigung des Kreis bzw. Bezirksausschusses (§ 41 Absatz 2 Gewerbesteuerverordnung),
- b) in besonderen Ausnahmefällen über das Doppelte hinaus mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden höherer Instanz (für Landgemeinden des Regierungspräsidenten, für Stadtgemeinden des Oberpräsidenten); diesen Aufsichtsbehörden haben die beteiligten Minister die Erteilung der Genehmigung dieser Abweichungen durch Erlass vom 25. Februar 1926 — IV St 130, IIB 1465 und II a 874 (MBl. S. 206), auf den im übrigen verwiesen wird, mit besonderen dort ersichtlichen Maßgaben übertragen.

Artikel 28. Eine Anhörung der Berufsvertretungen vor Fassung der Beschlüsse sowie die Genehmigung der Zuschlagsbeschlüsse ist also notwendig:

- a) wenn mehr als 200 v. H. von den Steuergrundbeträgen erhoben werden sollen,
- b) wenn die Hundertsätze von den Steuergrundbeträgen nach dem Kapital oder der Lohnsumme nicht die gleichen sein sollen wie nach dem Ertrag.

Die Berufsvertretungen haben sich zu äußern:

1. über die Tragbarkeit der beschlossenen Aufschläge zu den Steuergrundbeträgen in Höhe von mehr als 200 v. H.,
2. über die Zweckmäßigkeit ungleicher Bemessung der Aufschläge in Abweichung von § 41 Absatz 2 Satz 1 Gewerbesteuerverordnung,
3. über die Richtigkeit der den beschlossenen Beschlüssen zurunde gelegten Schätzung des Aufkommens an Gewerbesteuer.

Sie können sich ferner äußern über das Verhältnis des Aufkommens an Gewerbesteuer zu dem Aufkommen aus den übrigen Einnahmen der Gemeinde, insbesondere aus der Grundvermögenssteuer.

Als Unterlagen für die tatsächliche Äußerung sind den Berufsvertretungen mitzuteilen:

1. der geplante Zuschlagsbeschuß,
2. die vorgenommenen Schätzungsberechnungen,
3. der Haushaltsplan für 1926; falls er noch nicht vervielfältigt ist, ist an Stelle des Haushaltsplans eine genaue Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde beizufügen.

Die Berufsvertretungen können die Abgabe des Gutachtens auf eine von ihnen zu bestimmende örtliche Vertretung (stehende Einrichtungen) übertragen, falls solche nicht vorhanden, Einzelvertreter übertragen. Die Übertragung kann auf Widerruf oder für den einzelnen Fall erfolgen. Die Berufsvertretungen haben den Gemeinden von der Übertragung Mitteilung zu machen.

Die Berufsvertretungen oder die von ihnen beauftragte örtliche Vertretung haben binnen 10 Wochentagen nach Eingang der Unterlagen bei der Berufsvertretung, in den Fällen aber, in denen die Unterlagen von der Gemeinde unmittelbar an die örtliche Vertretung gelangt werden, nach Eingang bei der örtlichen Vertretung zu erklären, ob sie Einwendungen erheben wollen oder die Übertragung einer mündlichen Verhandlung wünschen. Die Gemeinde kann bei Überlegung der Unterlagen auch ihrerseits eine mündliche Verhandlung an einem mindestens 10 Wochentage später liegenden Zeitpunkt anordnen. Äußern sich die Berufsvertretungen oder die von ihnen beauftragte örtliche Vertretung innerhalb dieser 10 Wochentage nicht, so gilt dies als Zustimmung, sofern die Gemeinde eine mündliche Verhandlung nicht anberaumt hat.

Die Stellungnahme der Berufsvertretungen oder der von ihr beauftragten örtlichen Vertretung ist mit dem genehmigungsbedürftigen Beschluß der Genehmigungsbehörde vorzulegen.



Die Anhörung der Berufsvertretungen ist auch bei Nachtragsanträgen notwendig, wenn die Genehmigungsgrenze von 200 v. H. überschritten ist oder überschritten wird, oder wenn die Zuschläge ungleich bemessen sind. Sie ist ferner beim Vorliegen der erwähnten Voraussetzungen auch dann nötig, wenn im Rechnungsjahre 1926 die gleichen oder geringere Zuschläge erhoben werden sollen als im Rechnungsjahre 1925. Wenn der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung nach Anhörung der Berufsvertretungen höhere Zuschläge vorschlagen will, als die Zuschläge waren, zu denen die Berufsvertretungen gehört worden sind, so bedarf es erneuter Anhörung der Berufsvertretungen.

Artikel 29. Einen Ersatz für die Betriebssteuer im Sinne der §§ 59 ff. des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und für die früher von den Gemeinden vielfach eingeführten Millalgerbesteuer bietet § 43 Gewerbesteuerverordnung. Nach ihm ist es in Abweichung von dem sonst bestehenden Grundsatz, daß eine veranschlagte Abfertigung der Hundertfüße — auch eine Staffelung nach der Höhe der Lohnsummen — nicht zulässig ist, gestattet, die in § 43 a. a. D. unter Ziffer 1 oder 2 aufgeführten Unternehmen bis zu einem Drittel der sonst festgelegten Zuschläge höher als die anderen Unternehmen zu belasten.

Wenn sich unter mehreren Betrieben derselben Person in derselben Gemeinde ein Schaftgewerbebetrieb befindet, dann dürfen die etwa beschlossenen Zuschläge nach § 43 nur von den Schaftgewerbebetrieben erhoben werden, also nur von den Grundbetrieben nach dem Ertrage, Kapital oder der Lohnsumme, die auf den Schaftgewerbebetrieb entfallen. Auch wenn es sich nicht um mehrere Betriebe handelt, die zusammen veranlagt werden, sondern um einen wirtschaftlich einheitlichen Betrieb, von dem der Schaftbetrieb (z. B. in den Ertragsräumen eines Warenhauses) nur einen Teil bildet, darf nicht der ganze Betrieb, sondern nur der ein Schaftgewerbe darstellende Teil des Betriebes zu den erhöhten Zuschlägen herangezogen werden.

Artikel 30. Sämtliche zur Steuer veranlagten Gewerbebetriebe sind von der Gemeinde heranzuziehen (§ 41 Absatz 2); einzelne Gewerbebetriebe dürfen nicht freigestellt werden, doch können veranlagte Steuerbeträge im Einzelfalle ermäßigt, erlassen oder niedergeschlagen werden (§ 50).

Artikel 31. § 42 gibt den Fischfang für eine Besteuerung durch die Gemeinden frei unter der Voraussetzung, daß er mit Dampfkraft oder mit sonstiger motorischer Kraft von mehr als 50 PS oder mit mehr als fünf im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmern betrieben wird. Für die Bestimmung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer ist die Zahl der geleisteten Arbeitstage zugrunde zu legen, wobei auf einen Arbeitnehmer jährlich 300 Arbeitstage zu rechnen sind. Der Beschluß der Gemeinde auf Heranziehung des Fischfangs zur Gewerbesteuer war vor Beginn des Rechnungsjahres 1926 der zuständigen Veranlagungsbehörde mitzuteilen.

Artikel 32. Die Gemeinden dürfen Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen über die Höhe der Gewerbesteuer abschließen. Die Vereinbarungen können auf ein oder mehrere Rechnungsjahre abgeschlossen werden, doch bedürfen sie der Genehmigung (des Kreis- bzw. Bezirksausschusses) — i. § 49 Gewerbesteuerverordnung —.

Artikel 33. Die Heranziehung der Steuerpflichtigen zur Gewerbesteuer- und Gewerbelapitalsteuer durch die Gemeinde erfolgt für das Rechnungsjahr 1926 auf Grund des Ergebnisses der Veranlagung für dieses Rechnungsjahr gemäß § 9 des Gesetzes vom 23. März 1926 unter Ansatz der von der Gemeinde für das Rechnungsjahr 1926 beschlossenen Zuschläge. Je der vierte Teil der so errechneten Gewerbesteuer- oder Gewerbelapitalsteuerschuld ist am 15. Mai 1926, 15. August 1926, 15. November 1926 und 15. Februar 1927 zu entrichten. Die von dem Steuerpflichtigen als Lohnsummensteuer zu entrichtenden Beträge sind auf der Grundlage der in einem Monat gezahlten Löhne und Gehälter unter Ansatz der von der Gemeinde beschlossenen Hundertfüße jeweils bis zum 15. des folgenden Monats zu entrichten. Die Gemeinde kann jedoch einen längeren (nicht einen kürzeren) Zeitraum bestimmen, für den die Lohnsummensteuer zu entrichten ist. Mit der Entrichtung der Lohnsummensteuer hat der Steuerpflichtige der beherrschenden Gemeinde nach einem von ihr vorzuschreibenden Muster eine Erklärung über die Höhe derjenigen Lohnsumme und über die Zahl derjenigen Arbeitnehmer abzugeben, die in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätte in dem maßgebenden Lohnsummensteuerabschnitt erwachsen sind bzw. beschäftigt waren. Diese Erklärung gilt als Steuererklärung. § 56 der Gewerbesteuerverordnung findet Anwendung. (§ 14 Gesetz vom 23. März 1926.)

Artikel 34. Bis zum Empfang des Bescheides über die gemäß § 9 des Gesetzes vom 23. März 1926 erfolgte Veranlagung zur Gewerbesteuer nach dem Ertrage für das Rechnungsjahr 1926 hat der Steuerpflichtige auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage und weiterhin vorläufig noch Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage im Rechnungsjahre 1925 geltenden Bestimmungen unter Zugrundelegung der Hundertfüße, welche zur Zeit der Fälligkeit der Vorauszahlung gelten. Weichen die so vorläufig geleisteten der Vorauszahlungen hinter den nach der Veranlagung zu leistenden Vorauszahlungen zurück, so hat der Steuerpflichtige den Unterschied fälligen Betrages zurück, so hat der Steuerpflichtige den Unterschied spätestens mit der nächstfälligen Ertragssteuerzahlung zu entrichten; übersteigen die Vorauszahlungen die nach der Veranlagung zu leistenden fälligen Beträge, so hat die Gemeinde den Unterschied spätestens mit der nächstfälligen Ertragssteuerzahlung zu verrechnen und gegebenenfalls zurückzahlen.

Hat eine Gemeinde für das Rechnungsjahr 1925 Gewerbesteuer nach dem Kapital erhoben und erhebt sie solche auch für das Rechnungsjahr 1926, so hat der Steuerpflichtige bis zum Empfang des Veranlagungsbescheides zur Gewerbesteuer nach dem Kapital für das Rechnungsjahr 1926 auf diese Steuerpflichtige zuerst zur Gewerbelapitalsteuer veranlagt worden ist, und nach dem Hundertfuß, welchen die Gemeinde von der Gewerbelapitalsteuer für das Rechnungsjahr

1925 erhoben hat. Die Vorauszahlungen sind auch nach Empfang des Veranlagungsbescheides solange nach Maßgabe der Hundertfüße für das Rechnungsjahr 1925 zu leisten, bis die Hundertfüße für das Rechnungsjahr 1926 rechtswirksam feststehen. Hinsichtlich der Verrechnung gilt Entsprechendes wie hinsichtlich der Gewerbesteuer.

Wenn eine Gemeinde im Rechnungsjahr 1925 Gewerbesteuer nach der Lohnsumme erhoben hat und im Rechnungsjahr 1926 solche nach dem Gewerbelapital erhebt und umgekehrt, so erhält sie keine vorläufigen Vorauszahlungen, und darf die Lohnsummensteuer bzw. Kapitalsteuer auf Grund der für das Rechnungsjahr 1925 gefassten Beschlüsse nicht forterheben werden. Der durch die Zweite Ergänzungsvorordnung vom 28. März 1925 (Gesetzsammlung Seite 41) in die Gewerbesteuer-Verordnung eingefügte § 53 a bezog sich, wie schon aus seinem zweiten Absatz ersichtlich, nur auf die Zahlungen für das Rechnungsjahr 1925. Eine solche Gemeinde erhält also auf die Gewerbelapitalsteuer für 1926 Zahlungen erst nach deren Veranlagung und auf die Lohnsummensteuer für 1926 Zahlungen erst, nachdem sie über die Höhe der Hundertfüße Bescheid gehabt hat.

Die Zahlungen auf die Lohnsummensteuer für 1926 richten sich bis zur rechtswirksamen Beschlussefassung der Gemeinde über die Höhe der Zuschläge, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1926 einschließend, nach den für das Rechnungsjahr 1925 zuletzt maßgebenden Zuschlägen. Die für das Rechnungsjahr 1926 beschlossenen Zuschläge treten, wenn sie niedriger als die Zuschläge für das Rechnungsjahr 1925 sind, nach Inkrafttreten des Gemeindebeschlusses mit Wirkung vom 1. April 1926 an die Stelle der für das Rechnungsjahr 1925 beschlossenen Zuschläge; wenn sie aber höher als die für 1925 beschlossenen Zuschläge sind, dann treten sie an die Stelle der für das Rechnungsjahr 1926 vorläufig weiter geltenden Zuschläge nur hinsichtlich desjenigen Teils der Lohnsumme, für den die Steuer nach dem Inkrafttreten des Gemeindebeschlusses (z. B. also in der Regel nach dem Tage der Fällung des Gemeindebeschlusses — vgl. § 77 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz) zu leisten ist. Tritt der Bescheid, durch welchen für 1926 höhere Zuschläge als für 1925 festgelegt werden, erst nach dem 30. 6. 1926 in Kraft, so wirkt er, wenn die Gemeinde für 1925 Lohnsummensteuer erhoben hat, bis zum 1. Juli 1926 zurück. Hat eine Gemeinde im Rechnungsjahr 1925 Gewerbesteuer vom Kapital erhoben und für das Rechnungsjahr 1926 die Bemessung nach der Lohnsumme beschlossen, so wirkt der Bescheid über die Hundertfüße auf den 1. April 1926 zurück.

Artikel 35. Auf die Verrechnung der Vorauszahlungen für 1925 findet § 57 Gewerbesteuerverordnung entsprechende Anwendung, liberiert auf Grund der Veranlagung für das Rechnungsjahr 1925 die Steuer nach dem Ertrage (nicht nach dem Kapital oder der Lohnsumme) 200 v. H. der Vorauszahlungen, die nach den für das Rechnungsjahr 1925 geltenden Bestimmungen zu leisten waren, so hat der Gemeindevorstand oder die mit der Veranlagung beauftragte Stelle (§ 50 Gewerbesteuerverordnung) auf Antrag den nach dem Veranlagungsbescheid 200 v. H. übersteigenden Betrag der Ertragssteuerschuld niederschlagen. Hat also z. B. ein Steuerpflichtiger für das Rechnungsjahr 1925 an Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage 100 RM zu zahlen gehabt und wird er jetzt auf Grund der Veranlagung für 1925 mit 100 RM herangezogen, so hat der Gemeindevorstand auf Antrag 200 RM niederschlagen. Wegen die Ablehnung des Antrags auf Niederschlagung ist die Beschwerde an die Kommunaufsichtsbehörden gegeben.

#### X. Berücksichtigung der Steuergrundbeträge bei Umlagen anderer Verbände.

Artikel 36. Nach § 51 Gewerbesteuerverordnung in Verbindung mit den an die Stelle der §§ 7 und 25 Kreis- und Provinzialabgabengesetz getretenen §§ 16, 17, 23, 24 des Kreislichen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz ist der Fehlbetrag der Kreise und Provinzen in Hundertfüßen der in den einzelnen Gemeinden (Gutsbezirken) für das betreffende Rechnungsjahr vom Staate veranlagten Steuergrundbeträgen (also ohne Berücksichtigung der Zuschläge) zu erheben. Hinsichtlich der Umlagen der Kreise und Provinzen für das Rechnungsjahr 1925 war nach Artikel 1 § 10 der Ersten Ergänzungsvorordnung (Gesetzsammlung 1924 Seite 109) daneben die Erhebung nach Maßgabe der den Vorauszahlungen zugrunde liegenden Steuergrundbeträge gestattet.

Sind die Umlagen der Kreise und Provinzen für das Rechnungsjahr 1925 nach der Bestimmung des Artikels 1 § 10 a. a. D. erhoben worden, so kommt eine Abrechnung mit den für das Rechnungsjahr 1925 zu veranlagenden Steuergrundbeträgen nicht in Frage, es sei denn, daß jener Maßstab ausdrücklich nur als vorläufiger gewählt wurde. Im übrigen sind die auf die Umlagen für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 geleisteten Zahlungen nach den für die Rechnungsjahre 1925 bzw. 1926 veranlagten Steuergrundbeträgen abzurechnen. Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Steuergrundbetrag nach der Lohnsumme darf, soweit es sich um den Fehlbetrag der Kreise und Provinzen handelt, nur zur Hälfte in Abrechnung kommen. Sofern der Steuergrundbetrag nach der Lohnsumme für das Rechnungsjahr 1926 nicht veranlagt wird, gelten die den Lohnsummensteuerzahlungen zugrundeliegenden Steuergrundbeträge als veranlagt.

#### XI. Verpflichtung von Betriebsgemeinden zu Leistungen an Wohngemeinden.

Artikel 37. § 52 Gewerbesteuerverordnung hat den § 53 A. O. ersetzt. Es steht nicht wie früher der Wohngemeinde lediglich die Berechtigung zu, von der Betriebsgemeinde einen angemessenen Aufschlag zu den Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens, der öffentlichen Armenpflege oder für polizeiliche Zwecke zu verlangen, vielmehr hat dann, wenn in der Wohngemeinde mehr als 20 Lohnsummenempfänger wohnen, die in der Betriebsgemeinde beschäftigt sind, die Betriebsgemeinde die Verpflichtung, aus den ihr für das Rechnungsjahr 1926 zuzuliehenden Zahlungen an Kapital- oder Lohnsummensteuer (§ 16 des Gesetzes vom 23. März 1926) der Wohn-

gemeinde den Anteil zu entrichten, der dem Verhältnis der in der Wohngemeinde wohnenden Lohnsummenempfänger zur Gesamtzahl der Lohnsummenempfänger in der Betriebsgemeinde entspricht.

Über die Höhe der Zahlungen und die Art der Verrechnung können die Gemeinden Vereinbarungen treffen.

Soweit Wohn- und Betriebsgemeinden nicht anderweitige Vereinbarungen getroffen haben oder noch treffen, ist für die Bestimmung der Zahl der Lohnsummenempfänger, welche aus der Wohngemeinde in der Betriebsgemeinde beschäftigt sind, und der Gesamtzahl der Lohnsummenempfänger in der Betriebsgemeinde, soweit es sich um die Anforderungen für das Rechnungsjahr 1926 handelt, der Stand nach der Personenstandsaufnahme für die Reichseinkommensteuer vom 10. Oktober 1925 als maßgebend anzunehmen. Ergeben sich aus der Abgrenzung der Personenstandsaufnahme vom 10. Oktober 1925 offensichtliche Unbilligkeiten für die Wohn- oder Betriebsgemeinde, so hat auf Antrag der zuständige Kreis- oder Bezirksausschuss die zugrunde zu legende Zahl der Lohnsummenempfänger nach billigem Ermessen festzusetzen.

Die Feststellung der Lohnsummenempfänger, welche aus der Wohngemeinde in der Betriebsgemeinde beschäftigt sind, liegt der Wohngemeinde, die Feststellung der Gesamtzahl der in der Betriebsgemeinde beschäftigten Lohnsummenempfänger der Betriebsgemeinde ob.

Die Gemeinden sind verpflichtet, einander auf Anforderung Mitteilung über das Gesamtverhältnis zu machen, welches ihnen in den einzelnen Kelenbervierteln an Zahlungen auf die Kapital- oder Lohnsummensteuer zugeflossen ist, und auf Erfordern Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

Wenn Gemeinden im Verhältnis zueinander sowohl Wohn- als auch Betriebsgemeinden sind, so genügt es dem Zwecke der gesetzlichen Bestimmung, daß gegenseitige Ansprüche auf Beteiligung gemäß § 52 nur insoweit gestellt werden, als die Zahl der Lohnsummenempfänger, die in der einen Gemeinde wohnen und in der anderen arbeiten, die Zahl der Lohnsummenempfänger übersteigt, die in letzterer Gemeinde wohnen und in der ersteren arbeiten.

Arbeiten Lohnsummenempfänger in einem Unternehmen, dessen einheitliche Betriebsstätte sich über mehrere Gemeinden erstreckt, so ist die Zahl dieser Lohnsummenempfänger auf die einzelnen Betriebsstätten so zu verteilen, wie die Lohnsummensteuer der Betriebsstätten auf die einzelnen Betriebsgemeinden nach § 39 Absatz 2 Gewerbesteuerordnung zerlegt worden ist.

Selbstarbeiter (nicht Hausgewerbetreibende, die selbständige Unternehmer sind), die in einer Gemeinde wohnen und für ein Unternehmen in einer anderen Gemeinde arbeiten, gelten als in der anderen Gemeinde beschäftigte Lohnsummenempfänger.

Mangels anderweiter Vereinbarung oder Entscheidung hat die Betriebsgemeinde den auf die Wohngemeinde entfallenden Anteil an den Vorauszahlungen ohne besondere Anforderung an die Wohngemeinde vierteljährlich bis zum 15. des auf den Ablauf des Vierteljahres folgenden Monats abzuführen.

Wenn Betriebsgemeinden mit gewerbesteuerpflichtigen Vereinbarungen getroffen haben, nach denen Steuerleistungen auf einen bestimmten Betrag festgelegt sind, so wird dadurch der Anspruch der Wohngemeinden auf Beteiligung, soweit durch die Vereinbarung Zahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Kapital bzw. der Lohnsumme (§ 52 Gewerbesteuerordnung) abgegolten werden, nicht berührt. Zur Verminderung nachträglicher Steierrückstellungen ist dahin zu wirken, daß zu Steuervereinbarungen nur dann die erforderliche Genehmigung erteilt wird, wenn die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Beteiligung der Wohngemeinden sichergestellt ist.

Liegt der Betrieb in einem Gutsbezirk, so richtet sich nach § 53 Absatz 2 KAG, der Anspruch der Wohngemeinde gegen den Gewerbetreibenden. Neht liegt die Pflicht zur Leistung an die Wohngemeinde dem Gutsbesitzer ob, dem jedoch die Unterteilung auf die Gewerbetreibenden des Gutsbezirks, welche die in der Wohngemeinde wohnenden Arbeiter beschäftigen, nach Maßgabe der an diese gezahlten Lohnsummen zusteht. Wie der Gutsbezirk nach § 53 Absatz 3 KAG nicht nur zurückverpflichtet, sondern auch zurückberechtigt war, steht er auch nach § 52 Gewerbesteuerordnung hinsichtlich des Anspruchs auf Beteiligung an dem Steuerertrage einer Wohngemeinde gleich.

Über Streitigkeiten zwischen Betriebs- und Wohngemeinden beschließt der Kreis- oder Bezirksausschuss, und sofern eine Stadtgemeinde beteiligt ist, der Bezirksausschuss endgültig. Ist die Stadt Berlin beteiligt, so wird der Minister des Innern auf Antrag einer beteiligten Gemeinde (Gutsbezirk) im einzelnen den Bezirksausschuss, der zu beschließen hat, bestimmen.

<sup>1)</sup> Gesetzsammlung 1898 Seite 152.

<sup>2)</sup> Gesetzsammlung 1923 Seite 487, 1925 Seite 162.

138]

### Eberföhrung

Von dem Herrn Oberpräsidenten ist bestimmt worden, daß die bisher geföhrten alten Eber weiterhin noch ohne Abstammungsnachweis zum Decken fremder Saaten zugelassen werden sollen, sofern dieselben in ihren Formen den Anforderungen des Körantes genügen. Werden aber junge, erstmalig zur Föhrung kommende Eber dem Körant zur Anföhrung vorgelegt, so müssen diese unter allen Umständen aus einer mit Nachbuchföhrung arbeitenden Schweinezucht stammen.

Ich ändere daher Absatz 3 und 4 meiner Bekanntmachung vom 15. April d. J. — veröffentlicht in Stück 16 des Amtsblattes vom 17. d. M. — dementsprechend ab. Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, dies in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Die bei der vorjährigen Frühjahrsföhrung angeföhrten Eber, können daher zur Föhrung wieder angemeldet werden.

Die bei der Herbstföhrung 1925 bis zur Herbstföhrung 1926 angeföhrten Eber kommen für die Frühjahrsföhrung nicht in Frage.

Merseburg, den 28. April 1926.

Der Vorsitzende des Kreis- und Bezirksausschusses.

Guste.

### 148] Sperrung der Straöe Daspig—Cröllwitz

Da die Straöenarbeiten bis zum 1. Mai d. J. nicht beendet sein werden, wird die Sperrung der Straöe Daspig—Cröllwitz bis zum 15. Mai 1926 verlängert. Der Fahrverkehr ist über Spergau umzuleiten.

Merseburg, den 27. April 1926.

Der Landrat.

J. V. Walbe.

149]

### Ortsstatut

über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirk der fünf Landgemeinden des Zweckverbandes Leuna.

Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. E. 187), sowie § 2 Absatz „a“ der Satzung für den Zweckverband Leuna vom 9. Dezember 1916 wird zufolge Beschlusses des Zweckverbandsausschusses vom 15. Dezember 1925 für den Bezirk (der Landgemeinden Leuna, Köffen, Göblitz, Daspig, Cröllwitz) des Zweckverbandes Leuna folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die polizeimäßige Reinigung, einschließlich der Schneeräumung, des Bekämpfens mit abstumpfenden Stoffen und des Hesprensens zur Verhinderung von Staubeentwicklung, soweit die öffentlichen Wege innerhalb des Bezirkes des Zweckverbandes dieser Reinigungspflicht unterliegen, ist eine Last des Zweckverbandes Leuna und wird vom Zweckverband Leuna übernommen.

Von dieser Übernahme ausgeschlossen bleibt die polizeimäßige Reinigung der von der Provinzialverwaltung hergestellten Weichenfelder Straöe.

Die polizeimäßige Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fallen dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last.

§ 2.

Die dem Zweckverband nach § 1 obliegende bzw. von ihm übernommene Reinigungspflicht von öffentlichen Wegen innerhalb der geschlossenen Ortslagen wird den Eigentümern der angrenzenden, bebauten und unbebauten Grundstücke mit folgenden Maßgaben auferlegt: Ausgenommen sind Brücken, Durchlässe und dergl. von öffentlichen Wegen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Wegereinigungsgesetzes).

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Bürgersteige, die Rinnsteine und die halbe Straöenbreite; bei der Merseburger Straöe von der Bemerkungsgrenze Merseburg-Leuna bis zur Bemerkungsgrenze Cröllwitz-Föhrenhof und beim Spergauer Weg erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die Bürgersteige.

§ 3.

Bei Leistungsunfähigkeit von Eigentümern, worüber der Zweckverbandsausschuss entscheidet, übernimmt der Zweckverband Leuna die Reinigungspflicht.

§ 4.

Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung und zum Gebrauch dringlich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht, bezüglichen Wohnungsberechtigten (§§ 1012, 1030, 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Diesen Berechtigten liegt neben den Eigentümern die Reinigungspflicht gemäß § 2 in erster Reihe ob.

§ 5.

Der Zweckverband Leuna unterhält eine Versicherung der nach § 2 und 4 dieses Ortsstatuts Verpflichteten gegen die Haftung aus unterlassener oder mangelhafter Wegereinigung (§ 51).

Die Haftpflichtträmie trägt der Zweckverband Leuna.

§ 6.

Dieses Ortsstatut tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 7.

Durch dieses Ortsstatut wird das Ortsstatut über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege der Gemeinde Leuna-Odenhof vom 26. Juli 1913 aufgehoben.

Köffen, den 15. Dezember 1925.

Der Vorsitzende des Zweckverbandes Leuna.

(L. S.)

gez. Cornely.

Dem vorstehenden Ortsstatut wird zugestimmt.

Köffen, den 18. Januar 1926.

Das Amtsvorsteher für den Bezirk Köffen.

(L. S.)

gez. Cornely.

Nach erfolgter Zustimmung der Ortspolizeibehörde bestätigt gemäß § 31 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. E. 237).

Merseburg, den 15. März 1926.

Der Kreis- und Bezirksausschuss.

gez. Cornely, gez. Friß, gez. Meyer, gez. Winkler, gez. Nießland, gez. Guste.

Veröffentlicht:

Köffen, den 20. April 1926.

Der Vorsitzende des Zweckverbandes Leuna.

Cornely.

### 150] Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Die Maul- und Klauenseuche in den Rindviehbeständen des Rittergutes in Schlopau, der Landwirte Hermann Schlegel in Rissen, Emil Red, Kurt Hofmann, Oswald Lindner, Rabisch, Otto Reunide und Paul Dehm in Alttranditz, Schenker in Kleintranditz sowie Albert Lindner in Schleuditz ist erloschen.

Die für die gesperrten Gehöfte angeordneten Schutzmaßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Merseburg, den 30. April 1926.

Der Landrat.  
F. B. Dr. Knoft.

### 151] Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Nachdem in den Rindviehbeständen der Rittergüter Untertriedt und Roschwitz, der Landwirte Otto Beyer, Albert Arnold, Kurt Kammelt, Hermann Haubmann und Ludwig Krählich in Stöhwitz, Witwe Just und Albert Feising in Papitz sowie Albert Löwe in Bschäbchen die Abheilung der Maul- und Klauenseuche festgestellt und die Desinfektion amtstierärztlich abgenommen worden ist, werden die für die gesperrten Ortschaften angeordneten Schutzmaßnahmen hierdurch aufgehoben.

Für die Seuchengehöfte bleiben die angeordneten Sperrmaßnahmen bestehen.

Merseburg, den 30. April 1926.

Der Landrat.  
F. B. Dr. Knoft.

### 152] Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Nachdem der Verdacht der Maul- und Klauenseuche unter dem Schweinebestande des Landwirts Richard Dietrich in Großgräfendorf sich nicht bestätigt hat, werden die unterm 16. April d. J. für das Gehöft des Landwirts Richard Dietrich in Großgräfendorf angeordneten Sperrmaßnahmen hiermit aufgehoben.

Merseburg, den 30. April 1926.

Der Landrat.  
F. B. Dr. Knoft.

### 153] Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

#### § 1.

Wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen des Rittergutsbesitzers Bressel in Kößen, der Landwirte Willy Rabisch in Rissen, Hermann Fehse in Frankleben, Oswald Reichmann in Rodendorf, Hermann Schrey in Schlopau und Gustav Franke in Kleingräfchen sowie unter den Schweinebeständen des

Arbeiters Gustav Börner in Schladebach bleiben die Gemeindebezirke Kößen, Frankleben (auschl. Bahnhof Frankleben), Rodendorf und Schlopau, der Gutsbezirk Kößen sowie die Seuchengehöfte des Landwirts Gustav Franke und des Arbeiters Gustav Börner in Schladebach je einen Sperrbezirk.

Für diese Sperrbezirke treten bzw. bleiben die in den Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen des Herrn Regierungspräsidenten vom 23. Dezember 1924 und vom 2. Dezember 1925 — Amtsblatt der Preussischen Regierung in Merseburg Stück 1 und 50/1925 und des Kreisamtsblattes vom 10. Januar und 19. Dezember 1925 Stück 2 und 51/1925 angeordneten Maßnahmen in Kraft.

#### § 2.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) bestraft.

Merseburg, den 30. April 1926.

Der Landrat.  
F. B. Dr. Knoft.

### 154] Betrifft: Fleischbeschau und Trichinenschau

Der Fleisch- und Trichinenschaubezirk Papitz wird in die Beschaubezirke Papitz I, umfassend den südlich der Straße Schleuditz-Leipzig gelegenen Ortsteil Papitz mit Ausnahme der Fleischerei Stöck sowie Papitz II, umfassend den nördlich der Straße Schleuditz-Leipzig gelegenen Ortsteil Papitz, den Gutsbezirk Nobelwitz sowie die Schlächtereier Stöck geteilt.

Bestellt sind unter Vorbehalt jebezeitigen entschädigungslosen Wibertrufs

#### für den Beschaubezirk Papitz I

zum Fleisch- und Trichinenschauer Amtsgehilfe Thate in Papitz, zum Stellvertreter Postbeamter a. D. Otto Dufelmeyer in Papitz;

#### für den Beschaubezirk Papitz II

zum Fleisch- und Trichinenschauer Postbeamter a. D. Dufelmeyer in Papitz, zum Stellvertreter Amtsgehilfe Thate in Papitz.

Merseburg, den 30. April 1926.

Der Landrat.  
F. B. Dr. Knoft.

### 155] Maikäferplage

Aus Kreisen der Landwirtschaft wird Klage über die in diesem Jahre sehr frühzeitig und vermutlich auch sehr stark auftretende Maikäferplage geführt.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher sowie Gutsbesitzer bitte ich, die Gartenbesitzer auf die Schäden, die die Maikäfer den Obstbäumen usw. zufügen, hinzuweisen und sie zu einer tatkräftigen Bekämpfung aufzufordern.

Merseburg, den 1. Mai 1926.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisauausschusses.  
Gustke.

## Kreissparkasse Merseburg

— unter unbeschränkter Haftung des Landkreises Merseburg —

Fernsprech-Anschluß Nr. 540 :: Kleine Ritterstraße 19 (Kreishaus)

**Annahme von Spareinlagen** bei zeitgemäßer Verzinsung. Günstige Bedingungen bei langfristigen Anlagen.

**Ausführung bankmäßiger Geschäfte** zu kulantem Bedingungen.

**Kontokorrentverkehr** mit und ohne Kreditgewährung.

**Gewährung von Darlehen** gegen sachungsgemäße Sicherheiten.

Angenehme Bankverbindung für Handel, Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft, Beamte, Hausbesitzer u. Sparer.

#### Zweig- bzw. Annahmestellen:

in **Papitz** (Gemeindekasse), in **Leuna** (Zweckverbandskasse) und in vielen anderen Orten des Kreises.

# Merseburger Korrespondent

Illustrierte Wochenbeilage



## Zum 250jähr. Jubiläum des Großen Gartens in Dresden

Im Jahre 1676 wurde unter Kurfürst Johann Georg II. mit dem Bau des Großen Gartens in Dresden begonnen. Die 160 Hektar großen Parkanlagen zählen zu den schönsten und ältesten Europas; sie wurden später vergrößert und durch zahlreiche künstlerische Gruppen und Standbilder sowie drei Teiche verschönert. Im Großen Garten befindet sich auch das 1679—1680 im Stil der italienischen Renaissance erbaute Lustschloß, das unser Bild zeigt. Das Schloß beherbergt jetzt das Museum des Sächsischen Altertumsvereins. Die Stadt Dresden wird anlässlich des Jubiläums im Großen Garten eine große Gartenbau-Ausstellung durchführen



**Vom Fußballländereckampf  
Holland-Deutschland**

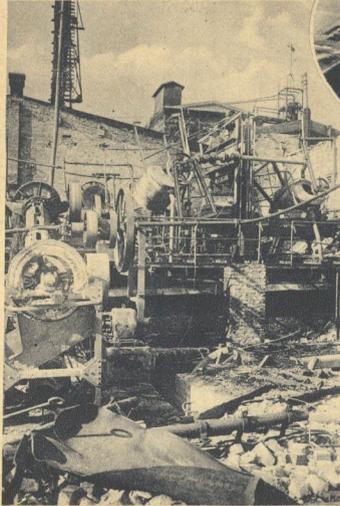
Rechts: Aus dem Wettkampf, den Deutschland 4:2 gewann.  
Mitte: Harder (weißes Hemd) schießt auf das Tor Hollands.  
Mitte (Oval): Blick auf das Düsseldorfer Rheinstadion, in dem 65 000 Zuschauer dem Wettkampf beizuhören.



Die im Fußball-Ländereckampf mit Holland siegreiche deutsche Mannschaft



Prof. Dr. Kowalewski der bekannte Mathematiker, seit 1920 Professor an der technischen Hochschule Dresden, wurde 50 Jahre alt. Er ist durch zahlreiche Werke über reine Mathematik hervorgetreten.



Die vom Feuer zerstörte Maschinenhalle der Chemischen Fabrik Salbe a. d. Saale, der größten Gelatinefabrik Deutschlands (phot. Löhlich)



Großfeuer in Hamburg Die verödetete Dampfmühle von Peter Kölln in Elmshorn (phot. Schorer)



Rechts: Paul Boncour der bekannte Wirtschaftspolitiker und Sozialist

**Brandkatastrophen  
in Deutschland**



Oval rechts: Bathala de Freitas, bisher portugiesischer Gesandter in Brüssel, wurde zum Gesandten für Deutschland ernannt



Oval links: Dr. Albert Mayer-Reinach, der bekannte Musikpädagoge, Musikforscher und Direktor des Kreis-Harber-Konseratoriums in Hamburg, beging dieser Tage seinen 50. Geburtstag

Rechts (Oval): Ellen Key

die berühmte Schriftstellerin, ist schwer erkrankt. Am 11. November 1919 in Sundbyholm (Schweden) geboren, war Ellen Key 1860-1868 in Stockholm geboren, um sich dann ganz ihren literarischen Neigungen zu widmen. Ihre meist außerordentlich feinst verarbeiteten Werke behandeln in künstlerisch hochstehender Form literarische und soziale Fragen, besonders auch die Frauenfrage. Von ihren Schriften ist besonders bekannt geworden „Das Jahrhundert des Kindes“, „Alte Liebe und Ehe“, „Mutterrechte Frauenkraft“. (Atlantis)



Links: Prof. Dr. Adolf von Harnack der bekannte Theologe und Kirchenhistoriker, vollendet am 7. Mai sein 75. Lebensjahr (Kester & Co.)

Rechts (Oval): Joh. Friedr. Herbart Zum 150. Geburtstag des Philosophen am 4. Mai

Herbart wurde in Oldenburg geboren, war 1809 Professor in Königsberg und seit 1833 in Göttingen, wo er 14. August 1841 starb. Er war Begründer der sogenannten „erhalten oder realistischen“ Schule; nach seiner Lehre bilden unveränderliche, feinde Elemente den Grundstoff der Welt. Seine pädagogischen Theorien waren von großem Einfluß (phot. Löhlich)



Bild links: König Gustav von Schweden (links) in Berlin, wo er dem Reichspräsidenten einen Besuch abstattete. Neben ihm der schwedische Gesandte in Berlin af Wirfen (D. P. P. Z.)



Studentinnen der amerikanischen Kansas-Universität als Schiffsärztinnenkorps — auch ein Zeichen der Vereinfachung!

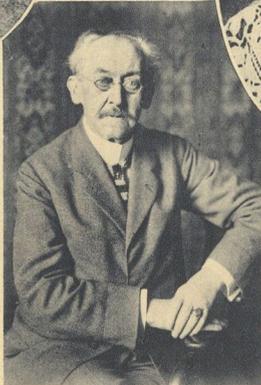


Bild rechts (Oval): Zwölf Jahre unschuldig im Zuchthaus saß der Fleischer Edward Teatmann, der im Wieder- aufnahmeverfahren seine Unschuld nachweisen konnte. Der angeblich von ihm 1911 verübte Mordschlag wurde von dem berühmtesten Massenmörder Dente ausgeführt. Teatmann hat gegen den Staat einen Zivilprozeß auf Zahlung von M. 40 000.— Entschädigung für die unschuldig verlebte Strafe angestrengt (D. P. P. Z.)





Alphabetische Archivierung der in den letzten 3 Monaten in Berlin ausgelieferten und endgültig unabdingbaren Briefe, Postkarten und Päckchen, täglich etwa 450 Tausend

### Ein Obdachlosen Asyl für Briefe

Manche Leute scheinen ein unbegrenztes Vertrauen zur Post zu besitzen. Soviel ließe es sich kaum erklären, wenn sie sich bei Abfertigung ihrer unvollständig adressierten Briefe gedacht haben. Vergesslichkeit und Nachlässigkeit verursachen zwar einen großen Teil derartiger Briefe, aber bei vielen muß man doch annehmen, daß der Absender sich gedacht hat, die Post werde es schon finden. Und tatsächlich, wenn sich nur irgendeine Möglichkeit, ein Fingerzeig bietet, dann geht die Amtsstelle für unbeschriftete Briefe, die sogenannte Rückpräfekte, der Spure nach. Besonders vertrauenswürdige Beamte öffnen dort die Briefe und versuchen den Absender festzustellen. Unter ihrer genauen Kontrolle werden alle Briefe, die die endgültig und unumkehrlich unbeschrifteten Briefe eingeklampt.



Besonders bewährte und vertrauenswürdige Beamte öffnen die Briefe, um aus dem Inhalt den Absender festzustellen



Götterbild von der Eisenküste



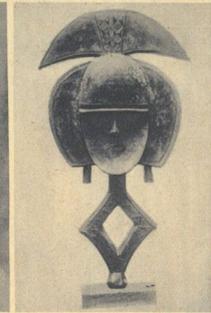
Hausfestisch aus dem Kongogebiet



Götterbild aus Französisch-Westafrika



Götterbild aus dem Kongogebiet



Festisch aus Holz und Kupfer vom Kongogebiet

**Kunst der Neger** Die schwarze Rasse erlebt gegenwärtig nicht nur in ihrer Heimat Afrika, sondern auch in Amerika eine geistige Wiedergeburt. Negerdichtungen, Negerromane und Negerkabarets sind Leistererscheinungen einer großen Bewegung, die immer deutlicher zu Rassebewußtsein und politischem Geltungswillen führt. Auf dem Gebiet der bildenden Kunst hat die Negerrasse allerdings bisher an den Jahrtausende alten primitiven Formen festgehalten, wie unsere Bilder sie zeigen

# Humor und Rätsel

**Seltfames Kreuz**

A						
A						
A	B	?	L	N		
E						
U						
T						

Die Buchstaben dieser Figur sind so zu ordnen, daß die waagrechte Reihe einen griechischen Wunsch haben, die senkrechte ein Satz nennt. Wird dann an Stelle des Fragezeichens ein bestimmter Buchstabe gesetzt, so ergibt die waagrechte Reihe einen weiblichen Vornamen, die senkrechte ein krautartiges, im Mittelalter zu abergläubischen Zwecken verwandtes Gewächs.

**Inhaltreiche Worte**  
Laugenlächte, Mierowitz, Wärfelgucker, Osterhase, Asefent, Mitau, Güterzug, Emilia, Benares, Ding, Feinrich, Gedämmner  
Vorstehende Wörter enthalten ein besonders beachtenswertes Jüdt des alten griechischen Schriftstellers Sophokles. Die zur Wortbildung benötigten Silben sind den Wörtern ohne Veränderung der Reihenfolge und ohne Rücksicht auf Silbentrennung zu entnehmen.

**Kreuzworträtsel**

		1	2			
3	4		5	6	7	
8		9	10		11	
12	13		14			
	15	16	17			
18			19			
	20	21				
22	23		24	25		
	26		27	28	29	
30			31			

**Gefährlich**  
Dichtering: „Wenn du es gefahrst, lieber Freund, besuche ich dich nächstens und lese dir und deiner Frau mein neuestes Drama vor.“  
Freund: „Lass es lieber! Meine Frau könnte sich reorganisieren und uns — etwas kosten!“

**Diagnose**  
Mutter: „Nun, Herr Doktor, wie finden Sie meine Tochter? Ist ihr Zustand vielleicht besorgniserregend?“  
Arzt: „Durchaus nicht. Skaulen Eise leidet nur an einem vorübergehenden — Affektor.“

**Anzüglich**  
Alte Jungfer (im Theater): „Ach, heututage gibt es keine Siegfrieds mehr!“  
Herr: „Sehr schade, meine Gnädigste, denn Draachen gibst genug.“

**Auch ein Superlativ**  
„Das ist wirklich Komisch: diese drei Freundinnen behaupten alle, zwanzig Jahre alt zu sein.“ — „So? Welche mag da wohl die Jüngstjährige sein?“



„Komm herunter, du Feigling!“  
„Erst abblühen, Alte!“

**Senkrechts:** 1. Biblische Person. 2. Luftförmiger Körper. 3. Ägyptische Königin. 4. Fluß in Afrika. 6. Griechischer Buchstabe. 7. Erade in Thüringen. 10. Heilmittel. 13. Hühnerartiger Vogel. 14. Raftgebirge in Südeuropa. 16. Himmelsrichtung. 17. Weiblicher Vornamen. 21. Schüchtl. 23. Anstellung. 25. Getränk. 27. Weibchen. 28. Teil des Hauses. Waagrecht: 3. Körperteil. 5. Lebensnotwendigkeit. 8. Türkischer Vornamen. 9. Drei. 11. Getränk. 12. Zahl. 14. Hafentauer. 15. Hauptschlagader. 18. Scherz. 19. Männlicher Vornamen. 20. Gebirge in Nordafrika. 22. Erdart. 24. Feinzeichnung. 26. Heilkrant. 27. Teil des Baumes. 29. Europäische Menge. 30. Kleinster Bestandteil. 31. Feigverper.

**Visitenkartenrätsel**  
Hans II. Maibe  
Schaffner  
Aus nebenstehender Karte ist durch Umstellen der Buchstaben der Geburtsort des Herrn zu erraten.

**Auflösungen der Rätsel aus der vorigen Nummer**  
Rätselprüfung: Es ist gar eine himmlisch schöne Sache / um einen rechten, braven Hergensfreund, / der, ist man fröhlich, wacker mit uns lasche, / und ehlich weine, so man selber weint. (Gottfried August Bürger) — Silbenrätsel: Elektrizitätswert, Indiana, Napoleon, Eisenbahn, Do, Nachigall, Biegel, Geippe, Elias, Rathenau, Adam, Weiberg, Granate, Eise, Nordlicht, Heliois, Lemöl, Ingollab, Eise, Kofalen — Ein einziger Augenblick kann alles umgestalten. — Diamanträtsel: Dom, Derta, Fortuna, Feuer, Ohu, a. — Bitatenrätsel: Denn vor den Besten seiner Zeit genug getan, der hat gelebt für alle Zeiten. — Visitenkartenrätsel: Braunshweig. — Kapselrätsel: Fidelis, Johanna, Schente, Scheune, Afghane, Herodes, Scholle: Schenkenhof. — Kreuzworträtsel: Senkrechts: 1. Oberbruch. 2. Eber. 3. Oper. 4. Reife. 5. Muffelmann. 10. Kerien. 11. Ermanen. 12. Mar. 15. Nim. 19. Eins. 20. Alt. Waagrecht: 3. Däpfer. 5. Däpfer. 7. Esi. 8. Bei. 9. Hst. 10. Herf. 12. Darc. 14. Etil. 16. Mar. 17. Alm. 18. Furi. 20. Limman. 21. Emil. 22. Hans. 23. Inan.



„Aber, Mann, Sie sind ja schon wieder hier! Ja, ja, sage mir, mit wem du umgehst und ich sage dir, woer du bist!“ — „Aber, Herr Kommissar, Sie gehen ja auch mit lauter Gaunern um!“





Die Urkopfbildung des  
Königsstuhls für Bild-  
übertragung und  
Hilfsapparatur  
wird die besten  
Ergebnisse  
zu erzielen  
Dr. P. Frank  
Leipzig



Ich freue mich, mit Ihnen  
yang wiederum die  
Anweisung Ihrer  
Hilfsapparatur zu können.  
Dr. P. Frank  
Königsstuhls  
in  
Berlin

**Die neue Bildübertragung  
des Senders Königstuhlerhausen  
nach der Empfangsstation  
Lauerberg bei Wien**

Das mittlere Bild zeigt Dr. Ing. Graf Alex, es wurde zusammen mit Schrift gefasste. Die Dauer der Übertragung nahm nicht ganz eine Minute in Anspruch. Links und rechts: Drahtlose Schriftgrüße anlässlich der Bildübertragung zwischen Berlin und Wien. Links: Der Graf Staatssekretär Dr. Dredow, des Pioniers des deutschen Rundfunks, rechts: Schriftgrüß von Dr. Frank, österreichischer Befandter in Berlin

**Links:  
Der älteste Baum  
Deutschlands**

Am Fuße des von Schiffe befahrenen  
Golfes liegt im Frankfurter und heute eine  
Linde, deren Alter nach wissenschaft-  
lichen Forschungen auf über 1200 Jahre  
berechnet wird. Im vergangenen Jahre  
brach der Riese zusammen und man  
reparierte bereits mit dem Vorteil des  
erwähnten Baumes, als sehr jüdisch  
die Linde neue Linde ansetzte

Die Mechanik vertritt  
heute vielfach ihre  
frühere Überlegenheit



**Links:  
Victor Holländer**  
einer der bekanntesten  
deutschen Komponisten,  
wurde 80 Jahre alt.  
**Rechts (Kreis):  
Dissi Dawalda**  
die bekannte Singschön-  
spielerin, tritt in der  
neuen Spielzeit als Oper-  
sängerin auf  
(phot. Ufa-De. Press-  
Photo-Ztr.)



Die jüngsten Sportlerinnen bei einer  
Propagandaaufmarsch in der Reichs-  
gesundheitswoche

**Links (Oben):** Die Wachparade der „Zahn-  
garde“ in dem von Eschlinern während der  
Reichsgesundheitswoche dargestellten Einakter  
„Reichens Badegast“



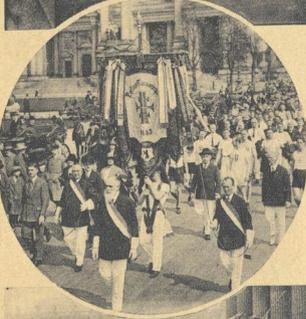
**Oben:** Eine neue  
Bestrahlungs-  
lampe (Ultraviolett) zur  
Hygieneausstellung

**Links:** Propaganda-  
aufmarsch der Lerner-  
verbände Berlins

**Unten:** Große Kund-  
gebung der Lerner  
und Sportler im Lust-  
garten in Berlin



**Bilder von der  
Reichsgesundheitswoche**



**Bilder  
aus der Hygiene-  
ausstellung in  
Berlin**

**Oben:**  
Bild in einen muster-  
gültigen Kindergarten

**Oben rechts:**  
So wohnte man früher:  
Polstermöbel, Vorhänge,  
überflüssiger Gerät — un-  
praktische Staubfänger,  
unbequem und un-  
gemütlich

**Unten rechts:**  
So soll man heute wohnen:  
Einfach und schlicht  
— aber gesund!



# Merfurter Post

## Neueste Nachrichten für Stadt und Kreis Merzbürg

Amstätt des Stadt- und des Kreisrat's Redaktion  
Mit der mehrerwähnten Unterzeichnung „Am hünstlichen Herd“  
des eingetragenen Verlags „Garten und Herd“ und dem eingetragenen  
Verlag des Kreisrat's

Verlagspreis für den achtzehnjährigen Schülerkreis 10 Pfennig;  
im Restemittel 40 Pfennig; für Geschäftsmänner und  
Verleger 60 Pfennig. — Familienkreise  
bestellen zum Besten des Monats — einen  
sofortigen Bestellschein. — Belegungen sind besondert.  
Schluß der Anzeigenannahme 10 Uhr vormittags.  
General-Redaktion 224, Ostbahnhofstr. 225.  
Schicksalstraße: Leipzig 30 078.

Ar. 101

Sonntag, den 1. Mai 1926

52. Jahrgang

### Politische Wochenschau

Merzbürg, den 1. Mai.

In der Fürstenfrage hatte die Regierung sich bisher abgewandt gehalten. Die Lage ist jetzt dadurch getrennt, daß nun auch der Reichstag die Initiative ergreifen hat. Im Reichstagsrat wurde am Freitag nachmittags ein neuer Entwurf vorgelegt, der nicht verabschiedet werden konnte. Es ist bisher nicht bekannt, ob der Entwurf einen Charakter des neuen Entwurfs zu leiten herausstellen ist. Das bisherige Gutachten des Reichstagspräsidenten ist in der Auffassung der Verfassungsfrage so rigoros gewesen, daß eigentlich kein Zweifel an der Absicht im Sinne der Reichsverfassung „im allgemeinen Interesse liegen“ beschieden werden kann. Man muß hoffen, daß jetzt endlich Klarheit in die Frage kommt, und daß der neue Regierungsentwurf sowohl Aussicht auf Verwirklichung wie auch auf einen Inhalt besitzt, welcher der Zustimmung weiser Volkskräfte in dieser Frage gemäß wäre.

\*

Für die letzte Annahme ist ein Verzicht des französischen Fürstentums Doumergue beim englischen König angesetzt. Der Reichstag wird einen hochinteressanten Bericht über die Verhandlungen zwischen dem Reichstag und dem Fürstenrat bringen, der seinen Charakter hat, und man fühlt sich schon an, daß eine neue Version der englisch-französischen Freundschafts- und Handelsverträge beschieden ist. Man sieht, daß es nicht ausreicht, es gibt eine ganze Reihe von Fragen, in denen England und Frankreich sich immer wieder verständigen müssen. Die englische Forderung des italienischen Mittelmeer-Imperialismus bedarf ebenfalls einer Klärung, seit die Debatte im französischen Senat über die Verträge so heftig wurde gegen Italien ansetzte. Freilich kam damals die feindliche Haltung des Fürstentums der Kammer, aber viele Schwierigkeiten vor, so groß, daß sie sich nicht überwinden ließen und angeordnet werden mußten.

\*

Man hat insofern besondere italienische Pressenotizen gelesen, die auf die Bedeutung Italiens für den europäischen Markt hinweisen, auf die Tatsache, daß Italien als erste Großmacht unter Deutschland das neue Ausland anerkannt hat. Und in den letzten Tagen erschienen in der offiziellen italienischen Presse — fast die ganze Presse Italiens ist so offiziell — gerade förmliche Freundschaftsverträge für Italien, von denen auch dann noch ziemlich viel übrig bleibt, wenn man den traditionellen freundschaftlichen Übernahmen absieht. Es ist also nicht auszufassen, daß Frankreich die Anerkennung Italiens am Ausland dazu benutzt, um England von Italien abzuweichen. England scheint überhaupt weniger Interesse an der italienischen Mittelmeerpolitik zu haben, seit die Verhandlungen mit der Türkei über die Mollatfrage stillstehen. Und noch in einer anderen Frage hat sich das Verhältnis zwischen England und Frankreich verbessert: in Vorderasien. Dort scheint Frankreich mit den Türken fertig zu werden, und England, wie immer reichhaltig auf der Seite des Stärkeren, hat schon vor Beginn der letzten Operationen in Vorderasien die Grenze des englischen Mandatsgebietes festgelegt und das englische Einflusssphären-Territorium nach einem alten französischen Muster besser als früher gegenüber dem angrenzenden Arabiengebiet abgegrenzt. Man hätte sich ungefähr davon, daß ein Westkontinent, den die Woboliten den Türken abgeben hatten, an der Grenze des Ostjordanlandes abgegrenzt werden ließe.

Denn man muß alle östlichen und ferneren liegenden Probleme recht gut zur Begründung des angeführten französischen Freundschaftsvertrages in London verwenden kann, so ist doch Aufmerksamkeit bedürftig, weil in Frankreich selbst ziemlich offen der Vertrag als Souveränitäts- und nicht als Anerkennung angesehen wird. Die französische Presse hat nach anfänglicher Nähe wie auf ein Zeichen hin gegen den Außenvertrag Front gemacht und kritisiert ihn jetzt, bis hinein in die Wälder der sonst verdorrten Ähren, mit voller Schärfe. Es wird die Abgrenzung verlangt, daß man Deutschland die Anerkennung an der Grenze September-Tagung beweist, weil der Außenvertrag angeblich als Deutschland unmöglich macht, alle Wünsche eines Weltrechtsmilitärs freizugehen zu lassen. Es ist allerdings zweifellos, die Wiederlegung dieser Konstellation zu widerlegen. Man muß es zunächst als politische Tatsache anerkennen, daß in Frankreich, wo man sich auf die Initiative der französischen Regierung, daß man in der Zukunft hat, daß kleinere Weltmächte auf Grund des Aufstiegs der Verpflichtungen eines Weltrechtsmilitärs, der in der Zukunft sein wird, nicht weniger wichtig ist zu halten. Es muß aber sich weit ruhiger zeigen, wenn man sich mit England und Frankreich auseinandersetzen will, und man muß sich nicht weniger ruhig zeigen, wenn man sich mit England und Frankreich auseinandersetzen will, und man muß sich nicht weniger ruhig zeigen, wenn man sich mit England und Frankreich auseinandersetzen will.

\*

Die Fürstenfrage hat in der Öffentlichkeit eine große Rolle gespielt. Man hat sich über die Verhandlungen zwischen dem Reichstag und dem Fürstenrat sehr interessiert. Die Verhandlungen sind sehr interessant, weil sie zeigen, daß die Fürstenfrage eine große Rolle spielt. Man hat sich über die Verhandlungen zwischen dem Reichstag und dem Fürstenrat sehr interessiert. Die Verhandlungen sind sehr interessant, weil sie zeigen, daß die Fürstenfrage eine große Rolle spielt.

## Intervention gegen den Berliner Vertrag

Berlin, 1. Mai. (Drahtmeldung unserer Berliner Schriftleitung.) Ein diplomatischer Schritt Frankreichs gegen den deutsch-russischen Neutralitätsvertrag wird von der Pariser Presse sehr beifällig aufgenommen, eine weitere gemeinsame Aktion der Völkerwelt für einen höheren Zeitpunkt in Aussicht genommen. Die Wiederholung dieser Nachrichten läßt die Möglichkeit offen, daß es sich um ein Stimmungsstück einzelner nationaler Kreise handelt, man wird sich vielmehr in Berlin darauf einrichten müssen, daß diplomatische Verhandlungen über das gegenwärtige Verhältnis zwischen den Völkern von Völkern, dem Völkerbund und dem Berliner Vertrag durch die ehemaligen Entente-Mächte herbeigeführt werden. Ein diplomatischer Schritt Frankreichs gegen den Berliner Vertrag wird von der Pariser Presse sehr beifällig aufgenommen, eine weitere gemeinsame Aktion der Völkerwelt für einen höheren Zeitpunkt in Aussicht genommen.

### Diplomatische Gegenleistung Deutschlands

Es ist um so notwendiger, als die französischen Forderungen, die mit der Aufhebung eines diplomatischen Schritts verbunden werden, doch einen recht frühen Eindruck hervorruft. Wenn man auch annehmen darf, daß der Berliner Vertrag, der von Paris aus gegen Deutschland einsteht, ist, zunächst den Zweck verfolgt, die nachgehenden deutschen Stellen einzuschüchtern, so kann es doch nicht ganz aus der Welt gerufen sein, daß einzelne Pariser Zeitungen andeuten, man würde die Reichsregierung an der Aufhebung des Berliner Vertrags zu hindern suchen. Und gleichzeitig wird berichtet, daß am Donau-Ufer die Absicht geäußert worden ist, die Verträge mit Rumänien, die juristisch so lange nicht in Kraft sind, als Deutschland sich nicht von Rumänien löst, als ein Beispiel für die deutsch-russischen Verträge anzuführen. Die französische Regierung hat zwar schon jetzt die Verträge und die auf ihrer Grundlage auf Grund gefonnener mündlichen Vereinbarungen nicht ganz eingeleitet, als sie die Forderung der Aufhebung des Berliner Vertrags vorbringt.

Die Absichten in Paris scheinen sich weniger gegen den deutsch-russischen Vertrag als gegen den Inhalt des Roten und Weißen Buchs zu richten, die im Ausland, wie im Reich, die Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Die Absichten in Paris scheinen sich weniger gegen den deutsch-russischen Vertrag als gegen den Inhalt des Roten und Weißen Buchs zu richten, die im Ausland, wie im Reich, die Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Die Absichten in Paris scheinen sich weniger gegen den deutsch-russischen Vertrag als gegen den Inhalt des Roten und Weißen Buchs zu richten, die im Ausland, wie im Reich, die Aufmerksamkeit auf sich ziehen.

### Begründung für eine neue Machtvollmacht

zu geben; denn nicht umsonst verlangt die französische Presse Vertragsabschlüsse mit Bulgarien, Belgien und Rumänien. Diese Abschlüsse werden eine energische diplomatische Anstrengung der deutschen Regierung erfordern, damit nicht nur die Interessen der deutschen Bevölkerung, sondern auch die Interessen der deutschen Regierung sich in der öffentlichen Meinung festlegen.

### Widerstand in der Fürstenfrage

Paris, 1. Mai. (Zit.) Das Auswärtige Amt hat gestern ein Telegramm aus Paris erhalten, in dem erklärt wird, daß in den nächsten Tagen eine Gesamtsitzung der Völkerwelt über den deutsch-russischen Vertrag in Berlin zu erwarten ist.

### Das Reichskabinett

Berlin, 1. Mai. (Zit.) Die für den 24. Uhr abends beendet war, beschließen, eine Regierungssitzung auf den 25. Mai abends 8 Uhr abends zu beschließen, um die Verhandlungen über die Fürstenfrage zu beschließen. Es ist in Aussicht genommen, daß der Reichstag am Dienstag über die Verträge entscheidet.

### Der 1. Mai in Berlin

Berlin, 1. Mai. (Zit.) Berlin wird am heutigen Sonntag das übliche Bild des 1. Mai. Während der Vorbereitungen hat, wenn Mitglieder sich in Bügen zu ihren Versammlungsorten und zu freien Plätzen bewegen. Die Polizei hat die üblichen Vorbereitungen getroffen. Die Demonstration am 1. Mai wird von den verschiedenen Schuttpatrouillen begleitet. In den verkehrsreichen Straßen erheben sich vereinzelt Demonstrationen, die an die Polizei große Anforderungen stellen. Nach den Generalstreik-Verhandlungen werden die Demonstrationen in ihre Ziele und von dort an der Demonstration des Tages, die heute mittags um 1 Uhr im Zentrum stattfand. Die Sozialdemokratische Partei hat die Beteiligung hierzu angelehnt. Die Arbeiterbewegung in den Betrieben ist in diesem Jahre nur zum Teil durchgeführt.

### Paris, 1. Mai. (Zit.) Wie die „Liberte“ zu wissen glaubt, haben die juristischen Sachverständigen des Donau-Ufers einen Vertrag ausgehandelt, der sich auf den deutsch-russischen Vertrag bezieht und der Reichsregierung zur Abstimmung vorgelegt werden soll.

### Strasemann über den Berliner Vertrag

Berlin, 1. Mai. (Zit.) (Drahtmeldung.) Reichsfinanzminister Dr. Straßmann äußerte in einer Unterredung mit einem Pressevertreter über den Berliner Vertrag u. a. aus: Das Argument, daß die Aufhebung des Berliner Vertrags die Interessen der Völkerwelt gefährde, ist ein Argument, das die Debatte über, treibt ein gefährliches Spiel, denn diese Argumente laufen dahin hinaus, daß ein Mitglied des Völkerbundes mit der Zustimmung der Völkerwelt die Aufhebung des Berliner Vertrags einseitig durchsetzen dürfte. Damit würde der Vertrag, der die Völkerwelt und die Völkerwelt der Welt verbindet, aufgelöst werden. Eine solche Unterstellung ist von den Völkern nicht zu dulden, mit denen wir in Europa verhandeln haben, nicht nur das bestimmte, sondern auch das allgemeine Interesse. Die Aufhebung des Berliner Vertrags ist ein Verstoß gegen die Interessen der Völkerwelt, die die Völkerwelt der Welt verbindet, aufgelöst werden. Eine solche Unterstellung ist von den Völkern nicht zu dulden, mit denen wir in Europa verhandeln haben, nicht nur das bestimmte, sondern auch das allgemeine Interesse.

### Das neue unüberwindliche Straßmann

über Europa geflossen sind. In irgendeiner Weise muß ein Ausblick auf den großen Friedensvertrag beizubringen werden. Man hat eingewendet, daß Deutschland sich mit dem Berliner Vertrag die Möglichkeit der Zurücknahme im Völkerbund nehme. Das ist eine unangelegliche Verdrehung unserer Absichten, die in seiner Stelle des Vertrages oder des Abkommens eine Stelle findet. Die Aufhebung des Berliner Vertrags ist ein Verstoß gegen die Interessen der Völkerwelt, die die Völkerwelt der Welt verbindet, aufgelöst werden. Eine solche Unterstellung ist von den Völkern nicht zu dulden, mit denen wir in Europa verhandeln haben, nicht nur das bestimmte, sondern auch das allgemeine Interesse.

### Scharfe Kritik in Madrid am Berliner Vertrag

Madrid, 1. Mai. (Zit.) Die Zeitung „M.C.“ weist auf die Erklärungen Straßmanns hin, daß Deutschland mit allen Anstrengungen anstrengt, die Verhandlungen entgegenzusetzen, nachdem im Vorjahr bekanntlich die Verhandlungen gescheitert waren. Die Verhandlungen sind sehr interessant, weil sie zeigen, daß die Fürstenfrage eine große Rolle spielt.

### Frühjahr-amerikanische Schuldregelung

Washington, 1. Mai. (Zit.) Die amerikanische Regierung hat heute bekanntgegeben, daß sie bereit ist, die Verhandlungen über die amerikanische Schuldregelung zu beschließen. Die Verhandlungen sind sehr interessant, weil sie zeigen, daß die Fürstenfrage eine große Rolle spielt.

### Die englisch-französische Annäherung

Berlin, 1. Mai. (Zit.) (Drahtmeldung.) unserer Berliner Schriftleitung. Die Annäherung zwischen England und Frankreich ist ein Zeichen für die Aufhebung des Berliner Vertrags. Die Verhandlungen sind sehr interessant, weil sie zeigen, daß die Fürstenfrage eine große Rolle spielt.

### Die Fahrt der „Morg“

Paris, 1. Mai. (Zit.) Die „Morg“ hat heute von Paris nach London abgefahren. Die Fahrt ist ein Zeichen für die Aufhebung des Berliner Vertrags. Die Verhandlungen sind sehr interessant, weil sie zeigen, daß die Fürstenfrage eine große Rolle spielt.

